

Vorarlberger Landtag.

VI. Sitzung

am 3. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.
Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Landesfürstlicher Kommissar Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretair verliest das Protokoll der Vorhergehenden). Wird von einem der verehrten Herren eine Bemerkung gegen die Fassung dieses Protokolles erhoben? (Nichts). Ich nehme es als genehmigt an.

Bevor wir zur Tagesordnung gehen, erlaube ich mir der hohen Versammlung mitzutheilen, daß das Komite betreffs Verwendung der Lermoosergelder zum Baue in Valduna den Hrn. Karl Ganahl zum Obmann und Hrn. Dr. Fetz zum Berichterstatter bestimmt habe. Jenes in Betreff der theilweisen Rückvergütung der Schubkosten für zahlungsunfähige Schüblinge hat Hrn. Gsteu zum Obmann und Hrn. Dr. Bickl zum Berichterstatter, des Komite bezüglich der Erweiterung der Autonomie der Landesvertretung Hrn. Karl Ganahl zum Obmann und Hrn. Dr. Fetz als Berichterstatter, jenes Komite betreffs Realschule und Schulaufsicht zum Obmann Hrn. Dr. Martignoni und zum Berichterstatter Dr. Fetz, das Komite des theilweisen Rückersatzes der Schubkasten an den Landesfond zum Obmann Hrn. Schneider und zum Berichterstatter Hrn. Peter, endlich das Komite der Parzelle Muntlix, Gemeinde Zwischenwasser, wegen Verwahrung des Frödich und Frutzbaches hat Hrn. Lins zum Obmann und Hrn. Dr. Bickl zum Berichterstatter bestimmt.

Mir wurde folgende Interpellation überreicht, die ich zur Kenntniß der hohen Versammlung hiemit bringe und nachher dem Hrn. Regierungskommissär überweisen werde. Sekretär verliest folgende Interpellation.)

Interpellation!

In der 25. Sitzung der M. Session vom 9. März 1863 hat der hohe Landtag das von der hohen Regierung mit Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1863 abverlangte Gutachten zu einem Gesetzentwürfe Behufs Regelung des Verfachesens und Einführung des Grundbuches, beschlossen und

48

zugleich um baldige Einführung des Grundbuches ersucht; ferner in der III. Sitzung der V. Session vom 13. Dezember 1866 die hohe Regierung über das Schicksal dieses Gesetzentwurfes interpellirt, ohne weitere Aufschlüsse dieserwegen erhalten zu haben.

Seit dieser Zeit hat nun vom fraglichen Gesetze nichts weiter mehr verlautet, ist nichts mehr hierüber bekannt geworden.

Der in der Eingangs^ erwähnten Sitzung vom hohen Landtag ausgesprochene und anerkannte anarchische Zustand unseres Verfachesens besteht nicht

nur heute noch in gleicher Ausdehnung, vielmehr hat sich dieser Zustand durch Fortführung desselben auf Grund der bestehenden sehr mangelhaften Einrichtungen naturgemäß derart verschlimmert, daß unser Verfachwesen nachgerade in ein so verwickeltes fast unentwirrbares Chaos gerathen ist, daß dessen Abhilfe eine unabweisliche unaufschiebbare Nothwendigkeit geworden ist.

In Erwägung, daß die durch das anerkanntermaßen bestehende mangelhafte Verfachwesen herbeigeführte, schon in der mehrerwähnten Sitzung vom hohen Landtag ausgesprochene arge Gefährdung unseres Bodenkredits seither dermaßen progressiv sich gesteigert, daß der Realkredit hierlands tief erschüttert, auf Null gesunken ist: die in Folge dessen eingerissene, namentlich die Realbesitzer hart bedrückende und schädigende Kreditlosigkeit, eine Landeskalamität geworden, welche gebieterisch Abhilfe erheischt.

In Erwägung, daß das Reichsgrundgesetz vom 24. Dezember 1867 im §. 11 litt. k. die dießbezüglichen, die Einrichtung der öffentlichen Bücher betreffende Gesetzgebung als zur Kompetenz der Landtage gehörig, bestimmt, erlauben sich die Gefertigten an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage zu stellen:

„Wie bald ist die hohe Regierung gewillt, die Gesetzentwürfe über Verfachwesen und Einführung des Grundbuches dem hohen Reichsrathe beziehungsweise dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.

Bregenz, 2. September 1868.

J. A. Gsteu, L.-Abg.

Joh. Bertschler, L.-Abg.

Landesfürstl. Kommissär: Ich werde diese Interpellation vorlegen und mir die nöthigen Daten erbitten, um sie dann in einer der nächsten Sitzungen entsprechend beantworten zu können. Landeshauptmann: Ferner wurde mir von mehreren Herren Abgeordneten ein selbstständiger Antrag überreicht dahin gehend, es möge eine Danksagungs-Adresse an Se. Majestät den Kaiser Franz Josef 1. und eine Vertrauens-Adresse an das h. Ministerium gerichtet werden. Ich bringe diesen Antrag vorerst zur Kenntniß des h. Hauses und werde ihn dann in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung setzen. (Sekretär verliest denselben wie folgt).

Hoher Landtag!

Die gefertigten Landtagsmitglieder finden sich veranlaßt den Antrag zu stellen: Der hohe Landtag wolle beschließen;

1) es sei an Seine Majestät, den Kaiser Franz Josef 1. von Österreich eine Danksagungs-Adresse für die Sanktion der Staatsgrundgesetze vom 81, Dezember 1867 und der darauf gestützten erflossenen weitem Staatsgesetze zu richten und

49

2) es sei in einer Adresse an das hohe k. k. Ministerium das Vertrauen auszudrücken, dass Hochselbes auf der betretenen Bahn den verfassungsmäßigen Ausbau Österreichs thatkräftig und beharrlich weiter fördere und unaufhaltsam der Vollendung zuführe.

Bregenz, am 31. August 1868,

Dr. Anton Jussel.
Karl Ganahl.
Dr. Bickl.
Dr. Fetz.
Josef Feuerstein.
J. G. Lins.
F. G. Scheffknecht.
Alois Peter.
Johann Bertschler.

Wir gehen über zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz wodurch die Gemeindeordnung und Gemeinde W. O. für Vorarlberg abgeändert wird. Wird ein formeller Antrag gestellt?

Dr. Fetz: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem bereits bestehenden Komitee betreffs Erweiterung der Autonomie der Landesvertretung zur Berichterstattung zugewiesen werde. (Kein Gegenantrag).

Landeshauptmann: Da kein Gegenantrag erfolgt, nehme ich den soeben von Dr. Fetz eingebrachten Antrag als zugestanden an. (Angenommen.)

Weiters der selbstständige Antrag des Hrn. Gsteu wegen Hinausschiebung der dießjährigen Hauptwaffenübungen der Landesschützen. Ich ertheile dem Hrn. Gsteu das Wort zur Begründung desselben.

Gsteu: Ich bitte voraus den Antrag selbst verlesen zu lassen, indem dort schon bereits die Gründe niedergelegt sind. (Sekretär verliest folgenden Dringlichkeitsantrag).

Dringlichkeits-Antrag.

In Betreff Ansuchens um Hinausschiebung der dießjährigen Waffenübung der Landesschützen von Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Heute enthält die amtliche Landeszeitung die Notitz, daß die dießjährigen Waffenübungen der Landesschützen mit 1. Okt. d. J. zu beginnen haben.

In Erwägung, daß in die angeführte Zeit im größten Theile Vorarlbergs die wichtigsten, alle Arbeitskräfte in Anspruch nehmenden Erndtarbeiten fallen, daß ein großer Theil der Landesschützen Vorarlbergs als Bauhandwerker des Verdienstes halber sich noch im Auslande befinden — gewöhnlich 3—4 Wochen später nach Hause kehren — daher sie um den Verdienst in dieser Zeit verkürzt würden;

In Erwägung ferner, daß auch in Südtirol des erst angeführten Grundes wegen die Waffenübung verschoben wurde;

50

In Erwägung endlich, daß, wenn auch diese Übung um 2—3 Wochen verschoben würde, es hiezuland um diese Zeit zur Abhaltung derselben immer noch genug günstige Witterung geben würde, erlauben sich die Gefertigten den

Dringlichkeitsantrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen: es sei die hohe Landesvertheidigungs-Oberbehörde durch den Landesausschuß dringend zu ersuchen die auf den ersten Oktober d. I. angeordnete Waffenübung der Landeschützen von Vorarlberg bis zum 16. Oktober d. Jahres zu verschieben.

Bregenz, den 29. August 1868.

3. A. Gsteu, L. A.

Johann Bertschler L. A.

Landeshauptmann: Finden Hr. Gsteu noch etwas zu bemerken?

Gsteu: Ich glaube den vorgelegten Gründen nur noch beisetzen zu sollen, daß die Einberufung der Landeschützen in einer Zeit, wo die dringendsten Arbeiten bei der Landbevölkerung einfallen, bei der ganzen Bevölkerung einen üblen Eindruck, gewissermassen ein böses Blut macht, und daß es gewiß Anerkennung finden würde, wenn diese Einberufung hinausgeschoben werden könnte. Die Dringlichkeit meines Antrages ist dadurch begründet, daß sich keine Zeit verlieren läßt, wenn man überhaupt etwas erreichen will. Noch möchte ich bitten, daß die hohe Versammlung in die Behandlung dieses Gegenstandes eingehen würde.

Landeshauptmann: Ich habe dem Herrn Gsteu und den Herren Antragstellern zusammen zu bemerken, daß nach der Landes-Ordnung sowohl, als auch nach unserer Geschäfts-Ordnung kein selbstständiger Antrag je sogleich in Verhandlung genommen werden kann, wofern demselben nicht die Vorberathung in einem Komite vorausgegangen wäre. Ich kann also auf Grund der Anordnung des § 34 der Landes-Ordnung, sowie auf Grund unserer eigenen Geschäfts-Ordnung nicht umhin, vorerst diesen Antrag der Berathung in einem Komite zu unterziehen und auf Grund eben dieser Bestimmungen muß ich die Frage an die hohe Versammlung richten, ob dieselbe gewillt sei, diesen Antrag irgend einem Komite zur Vorberathung zuzuweisen. Sollte die hohe Versammlung dieß nicht zulassen, so ist nach der Geschäfts-Ordnung der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Nachdem ich dieses vorausgeschickt habe, richte ich an die hohe Versammlung die Frage: ist dieselbe gewillt vorstehende» selbstständigen Antrag einer Vorberathung zu unterziehen? Diejenigen, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Majorität). Es ist durch Majorität angenommen und es wäre somit ein Komite zu bestimmen. Erfolgt in dieser Beziehung ein formeller Antrag?

Gsteu: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem Komite. welches für die Landesvertheidigungs-Mittheilungen aufgestellt worden ist, zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden; (Zustimmung). Somit werde ich diesen Antrag dem genannten Komite überweisen.

Gesuch der Gemeinde Bürs um Unterstützung von Staats- und Landeswegen gegen die Verheerungen des Wildbaches Scesa. (Sekretär verliest dasselbe). Wenn kein Antrag in Beziehung auf die formelle Behandlung dieses Geschäftsstückes erhoben werden sollte, wäre ich geneigt dasselbe dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung). Ich nehme es als zugestanden an.

Selbstständiger Antrag des Herrn Dr. Jussel auf Abänderung der §. 6, 8 und 10 der L.W. O. Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

Dr. Jussel: Die §§., deren Abänderung ich beantragt habe, lauten mit Rücksichtnahme auf die bereits erfolgte Abänderung wie folgt: (-Verliert die §§. 6, 8 und 10 der L. T. W. O.)

Jedes Wahlrecht ist zunächst bedingt durch die österreichische Staatsbürgerschaft; nun haben die Staats-Grundgesetze vom 21 Dezember 1867 auch ein solches Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen^

Dieses Gesetz über die Rechte der Staatsbürger bestimmt im Artikel 4:

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe- oder Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.“

In Übereinstimmung mit diesem ausgesprochenen Grundsatz der Staatsgrundgesetze, wornach zur Wahlberechtigung in die Gemeindevertretung überhaupt die Beitragsleistung zu Umlagen das Recht gewährt, hat bereits auch die hohe Regierung diesem Landtage eine weitere Regierungsvorlage auf Abänderung des §. 1 der G. W. O. dahin übergeben, daß der Beisatz, wornach das Wahlrecht an eine Steuer von wenigstens 2 fl. jährlich gebunden ist, fallen gelassen werden soll. Es liegt daher im Geiste der Staatsgrundgesetze, daß überhaupt das Recht der Steuerzahlung, das Recht der Wahl gewähren soll und es läßt sich nicht absehen, warum ein oder mehrere Gulden mehr oder weniger Steuer den Ausschlag geben soll, sei es über die moralische oder physische Befähigung. Es handelt sich um Interessen; jeder, der Steuer zahlt, hat ein Interesse in der Gemeinde, aber alle jene, die als Gemeindeglieder Interesse haben, haben eben auch als Landesglieder Interessen bei der Wahl zum Landtage: denn der Landtag verhandelt theils unmittelbar, theils mittelbar durch den Landesausschuß die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten.

Es handelt sich um Gesetze für Besteuerung für Nutzung des Gemeindevermögens, für die ganze Verwaltung. Es ist auch der kleine Steuerant bei allen diesen Interessen betheilt und es läßt sich kein Grund absehen, warum nicht auch allen diesen, die ein Interesse durch Steuerzahlungen zunächst bethätigen, auch das Recht zur Wahl, das Recht mitzuwählen beim Landtag und die Wahlfähigkeit beim Landtag zugesprochen werden soll.

Ich verbinde nun noch den Antrag, daß dieser selbstständige Antrag dem Komite über die erweiterte Landesautonomie zur Berathung und Berichterstattung sowie zur Antragstellung überwiesen werde, weil er zunächst mit der erweiterten Landesautonomie im Einklange steht,

Landeshauptmann: Herr Gsteu haben einen ähnlichen Antrag vorgebracht. Ich bitte ihn zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest). Finden Herr Gsteu noch etwas beizusetzen zur Begründung?

Gsteu: Ich habe den Gründen, die ich im Antrage vorgebracht habe, nur noch ein Beispiel, wie weit die Unbilligkeit geht, beizusetzen. In der Gemeinde Tisis enthält die Wahlliste der Gemeindevertreter 197 Wähler. Von diesen 197 Wählern sind auf Grund des §. 8.....nur mehr 40 zur

Wahl in den Landtag, respektive zur Wahl der Wahlmänner in den Landtag berechtigt, 4/5 theil sind vollständig ausgeschlossen und nur 1/5 ist wahlberechtigt. Ich habe diese Wahl zweimal mitgemacht, es ist sehr peinlich für die Wahlkommission, wenn sie gefragt wird, warum haben denn diese und

52

jene, die doch auch sehr achtbare Männer sind, kein Recht zum Wählen? und man da nichts anderes sagen kann, als das Gesetz verlangt es so. Ich glaube, daß das eine rechte auffallende Unbilligkeit ist, daß 4/4theil zur Gemeindevertretung einer Gemeinde wahlberechtigter Männer, darunter Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse, von dem Rechte in die Landesvertretung zu wählen, ausgeschlossen sein sollen. Ich glaube mich übrigens den Gründen, die der Herr Vorredner bei Begründung seines Antrages vorgebracht hat, anschließen zu sollen und zu ersuchen meinen Antrag dem bereits zur Berichterstattung Betreffs Erweiterung der Landesautonomie bestellten Komitee zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es erscheint natürlich, diese beiden selbstständigen Anträge, die denselben Gegenstand im Auge haben, einem und demselben Komitee zuzuweisen, auch haben beide Herren Antragsteller dasselbe vorgebracht. Ich stelle also an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gewillt sei, diese beiden Anträge dem bereits eingesetzten Komitee. Betreffs Erweiterung der Landes Autonomie überweisen zu wollen. Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Es kommt nun der Ausschußbericht über das Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zur Austheilung von Gemeindegründen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte Dr. Jussel seinen Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschußbericht, sowie die Bestimmungen der Grundvertheilung vom Jahre 1845, und das Protokoll über die Vertheilungsbedingungen v. 8. März 1868). Ausschußbericht

über das Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zur Austheilung von Gemeindegrund.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Sulz hat bereits im Jahre 1845 mit behördlicher Bewilligung 110 Gemeindetheile zu 1/2 Mittmel unter die Gemeindebürger zur Kultivirung und Fruchtnießung, somit unter Vorbehalt des Eigenthums an Grund und Boden vertheilt. Nachdem hintenher die Umstände zur Errichtung einer Armenanstalt drängten und hiezu ein Theil des vertheilten Grund und Bodens in der Sulzer Aue erforderlich wurde, ließen sich 52 Bürger bewegen, ihre besagten Gemeindetheile zu Gunsten dieser Armenanstalt der Gemeinde wiederum zur freien Verfügung zu stellen und wurden die anderen 58 Gemeindetheile mit einer jährlichen Auflage von 2 fl. 62 1/2 kr. belastet.

Nunmehr hat die Gemeinde Sulz durch Steinwuhungen an der Sulz wieder so viel Grund und Boden gewonnen und gesichert, daß die Ausgleichung bewerkstelliget und mit Inbegriff der verbliebenen 58 Gemeindetheile unter alle Gemeindebürger wieder je ein halbes Mittmel Gemeindegrund vertheilt werden kann.

Da es sich hiebei um eine bleibende Belastung von Gemeindegrund handelt, schritt die Gemeinde Sulz beim Landesauschusse um die Bewilligung zur

Vertheilung unter den Vertheilungsbestimmungen vom Jahre 1845 ein. – Unter diesen Bestimmungen findet sich auch festgesetzt, daß eine Familie den Fruchtgenuß des Gemeindetheiles einbüße, sobald sie in einer andern Gemeinde den Aufenthalt nehme und es fand der Landesausschuß mit Rücksicht auf gleichartige Bestimmungen in den gleichen Statuten anderer Gemeinden die Akten der Gemeinde zur Erwägung im Ausschusse zurückzusenden, ob armen Familien, welche ihres Lebensunterhaltes wegen in eine andere Gemeinde ziehen, die Gemeindetheile dennoch zur Fortbenützung belassen werden wollten.

53

Die Gemeinde hat durch ihre Vertretung einhellig beschlossen, solche Zusatzbestimmung nicht zu acceptiren und es hat jetzt der Landesausschuß die Angelegenheit zur Entscheidung des hohen Landtages gebracht.

Der Ausschuß findet gleich dein Landesausschusse die bezogene Zusatzbestimmung als billig und sachgemäß für wünschenswerth, weil dabei solche arme Familien vermeint sind, welche durch die Änderung des Aufenthaltes, des Verdienstes wegen den Willen bethätigen, der Armenunterstützung der Gemeinde nicht zur Last fallen zu müssen; jedoch glaubt der Ausschuß anderseits in die Selbstbestimmung der Gemeinde ohne Noth nicht eingreifen und es derselben überlasten zu sollen, wie sie solchen armen Familien, wenn sie durch Entziehung des Gemeindetheiles der Unterstützung bedürftig würden, die gesetzliche Armenunterstützung angedeihen lassen wolle.

Deßhalb stellt denn der Ausschuß den Antrag:

„der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Gemeinde Sulz die verlangte Bewilligung zur Vertheilung von Gcmeindegrund in der Sulzeraue unter die Gemeindeglieder zur Fruchtnießung nach Maßgabe der im Jahre 1845 festgestellten Bestimmungen ertheilt.“ Bregenz, den 29. August 1868.

Karl Ganahl, Obmann.

Dr. A. Jussel,

Berichterstatter.

Nachdem der Landesausschuß der Gemeinde Sulz die Akten zur Erwägung zurückgegeben hatte, ob sie nicht in Bezug auf den Punkt: falls Gemeindeglieder den Aufenthalt ändern – die Entziehung des Allmeinteiles unbedingt aussprechen soll, hat die Gemeinde, beziehungsweise der gänzliche Gemeinde-Ausschuß beschlossen auf eine solche Änderung nicht einzugehen und hat als Gründe folgendes angegeben: (Verliest dieselben).

Der Landes-Ausschuß ist vollkommen einverstanden gewesen mit dem Grundsätze, daß als Regel gelten müßte: Gemeindevutzungen nicht außerhalb der Gemeinde beziehen zu lassen – es ist dieß namentlich bezüglich der Nutzungen aus Waldungen der Fall – denn das Gemeindegut ist zunächst für den Haus- und Güterstand des eigenen Territoriums der Gemeinde bestimmt. Es gibt aber in verschiedenen Gemeinden arme Familien, welche dem Armenfonde zur Last fallen würden, aber um nicht der Gemeinde zur Last zu fallen, auf Erwerb in auswärtige Gemeinden sich begeben. Um die Subsistenz dieser Familien zu fördern, haben solche Gemeinden in den Statuten die Abänderung gemacht u. z. wiederholt mit Zustimmung der Statthalterei, daß diesen Familien dennoch die Fortbenützung wenigstens der kultivirten Gemeindetheile überlassen werde. Man hat es in diesem Fall aus dem Titel der Armenunterstützung gethan. Nun aber, wenn die

Gemeinde die Pflicht des Armenunterhaltes hat, so glaube ich nicht, daß man ihr vorschreiben kann, in welcher Art und Weise sie ihre Armen unterstützen muß, daß man ihr freie Hand diesfalls lasten soll, und wenn die Gemeinde Sulz mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse glaubt, daß die Entziehung der Gemeindetheile auch gegenüber den Armen statthaben soll, indem sie ihre Armen auf eine andere Weise unterstützen werde, so macht sie nur von dem Rechte der Selbstbestimmung Gebrauch. Deßhalb hat der Ausschuß geglaubt, beantragen zu sollen, daß man die verlangte Bewilligung ertheilen möge.

54

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu nehmen: Da ich bemerke, daß keiner der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich zur Abstimmung übergehen. Der Antrag des Ausschusses lautet: (Verliest denselben, siehe Komitebericht). Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage übereinstimmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen).

Ausschußbericht über das Gesuch der Israelitengemeinde Hohenems um Genehmigung weiterer Steuerzuschläge von 25% pro 1868.

Ich ersuche den Herrn Dr. Jussel als Berichterstatter seinen^ Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschlußbericht), er lautet:

Ausschußbericht

über das Gesuch der Israeliten-Gemeinde Hohenems um Bewilligung, eines weitem Steuerzuschlags von 2.5% pro, 1868.

Hoher Landtag!

Die Israeliten-Gemeinde Hohenems, welche bereits im Wege eines Landgesetzes die Bewilligung zur Einhebung von 448% Zuschläge zu den direkten Steuern Behufs Deckung der Gemeinde-Erfordernisse pro 1868 erwirkt hat, sucht neuerlich die Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einhebung weiterer 25% an und führt aus, daß Mehrauslagen für den Synagogenbau, die neue Auslage für die. Gesellen-Kasse und für die neu errichtete Unterstützungskasse zu Gunsten verunglückter auswärtiger Glaubensgenossen, die Kosten für die Kataster-Umschreibung und anderen unvorhergesehenen Ausgaben ein Defizit von beiläufig 1500 fl. verursacht haben.

Die fortwährende Abnahme der Bevölkerung in Folge Auswanderung in größere Städte mache für den Bestand der Gemeinde die sofortige Deckung des Defizits, abgesehen von den sonstigen Gründen,

zweckmäßiger finanzieller Gebarung dringend nothwendig.

Nachdem die vorgelegten Behelfe durchgängig vollständig gesetzlichen Vorgang nach dem Gemeindegesetze bekunden, findet der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Israeliten-Gemeinde Hohenems zu den bereits bewilligten 448% Zuschlägen zu den direkten Steuern für die Gemeinderfordernisse pro 1868 die Erhebung weiterer 25% der ordentlichen Umlagen in drei Raten zu bewilligen und hiefür die allerh. Sanktion anzusuchen.

Bregenz, den 29. August 1868.
Karl Ganahl,

Obmann.
Dr. A. Jussel,

Berichterstatter.

Der Ausschuß hat die Akten genau geprüft und hat gefunden, daß alles gehörig ausgewiesen ist, als: die Mehrkosten für die Synagoge, dann in Folge des Landtagsbeschlusses wegen Maßregeln gegen das Vagabundenwesen die Kosten für Errichtung einer Gesellenkasse zur Unterstützung reisender Handwerksburschen; ferner hat auch die Israeliten-Gemeinde eine Kasse zur Unterstützung unglücklicher Glaubensgenossen errichtet; auch kam die Steuerumschreibung oder Katasterrevision zum Zuge

55

die einen eigenen Beamten durch lange Zeit monatweise in Hohenems erfordert hat; und dazu hatte die Israelitengemeinde vertragsmäßig nach Verhältniß mit der christlichen Gemeinde zu den Kosten beitragen müssen. Das sind unvorhergesehene Auslagen, die ein Defizit von 1500 fl. herausstellten. Es sind die Nachweise weitschichtig und wenn es der hohe Landtag nicht verlangt, glaube ich die Lesung weiterer Aktenstücke unterlassen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der verehrten Herrn das Wort zu nehmen über diesen Gegenstand? (Niemand). Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: (Verliert denselben- Siehe Komite Bericht.) Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen)

Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Zerstückung des Grundbesitzes. Hr. Dr. Bickl wollen als Berichterstatter gefälligst den Vortrag halten.

Dr. Bickl: Die h. Regierung hat bezüglich der Grundzerstückung folgende Gesetzesvorlage eingebracht.

(Verliert dieselbe.)

Gesetz.

giltig für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

Die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben.

§ 2.

Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den

Todesfall, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörden zu bedürfen.

§ 3.

Die in den Gesetzen des Privatrechtes begründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, der im §. 21 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 R. G. Bl. Nr. 130 in Betreff der Gemeindewälder und der denselben gleichzuhaltenden Waldungen vorgezeichneten Beschränkungen,

so wie die in den Gemeindegesetzen enthaltenen Einschränkungen des Verfügungs-Rechtes mit Gemeinde-Eigenthum werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. —

Das Gleiche gilt von den Vorschriften, welche die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Behufe der Besteuerung bezwecken.

§. 4.

Der Minister des Innern und der Minister der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Das hierüber eingesetzte Komitee erstattet über diese Gesetzesvorlage folgenden Bericht. (Siehe gedruckte Beilage, wird verlesen.)

56

Landeshauptmann: Herr Hirschbühl haben ein Minoritäts-Gutachten eingebracht; sind Sie vielleicht willens, dasselbe näher zu begründen?

Hirschbühl: Nach meiner Ansicht ruft es, wenn kleinere Häuser zertheilt würden, oft Zwistigkeiten zwischen den Partheien hervor, und rücksichtlich der Unterhaltung des Baues, so ist es nach meiner Ansicht ebenfalls nicht zweckmäßig und ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß dieß in unserem Landestheile, besonders im Bregenzerwalde durchaus nicht gewünscht wird. Ich stelle daher den Antrag, daß die hohe Versammlung[^] meinem im Komitee-Berichte angeführten Anträge beistimmen möchte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Dr. Fetz: Ich habe wider den vorliegenden Gesetzentwurf, namentlich wie er aus der Hand der Majorität des Komites hervorgegangen ist, einige Bedenken. Zwar bin ich auch ein Feind der politischen Bevormundung und noch mehr von vexatorischen Maßregeln; allein mir scheint, daß dort, wo klare Gesetze bestehen, vexatorische Maßregeln nicht Vorkommen werde« und wenn solche Vorkommen würden, so wäre das ein Fehler in dem Vorgange der betreffenden Behörden, der abgeschafft werden müßte und könnte. Die politische Bevormundung ist an und für sich nicht wünschenswerth, allein, wenn sie in irgend einer Beziehung besieht so muß man sich die Sache gut überlegen, ehe man alle Schranken fallen läßt. Die politische Bevormundung, oder die Gesetze, auf die sie sich gründet, haben immer eine gewisse Voraussetzung, man hat dabei das Augenmerk auf das allgemeine Wohl, die öffentliche Wohlfahrt gerichtet und ist von der Ansicht ausgegangen, daß man sich gewisse Schranken gefallen lassen müße, sobald das allgemeine Wohl und die öffentliche Wohlfahrt in Frage kommt. Der Komiteebericht selbst anerkennt, daß da» dort citirte Gesetz vom Jahre 1835 auf solchen Rücksichten basire. Soweit mir die Verhältnisse des

Landes Vorarlberg bekannt sind, giebt es im Lande Gegenden, in denen man der gegenwärtigen Regierungsvorlage mit Freude zustimmen wird; andere Gegenden dagegen existiren, wo man die entgegengesetzte Gefühle hegt. Meines Erachtens ist dies von hoher und weittragender Bedeutung. Ein Gesetz, seiner Natur nach bestimmt durch lange Zeit zu bestehen, wird allerdings, wie ich glaube, Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die Anfangs sich da und dort ergeben mögen, mit der Zeit von selbst ausgleichen; immerhin aber muß man die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, vom Anfänge an, diese Schwierigkeiten zu vermeiden und ob nicht eine derartige Redaktion des Gesetzes möglich wäre, daß auch der Übergang selbst für diejenigen Gegenden leicht würde, wo man gegenwärtig der Grundzerstücklung das Wort nicht redet.

Was den vorliegenden Ausschußbericht anbelangt, so vermisse ich derselben Eines. Ich hätte mir gedacht, daß es die Aufgabe des Komites gewesen wäre, uns aufklären über die Verhältnisse, wie sie sich im Lande ergeben haben auf dem Boden der Gesetzgebung vom Jahre 1835, ich möchte wissen ob nicht allenfalls gewisse statistische Nachweisungen möglich gewesen wären, um uns klar machen zu können, welches die Wirkungen der vollen Freigebung der Grundzerstückung sein dürften. Das alles ist nicht geschehen. Ich finde im Ausschußberichte nur einige mehr oder weniger wahre volkswirtschaftliche Theorien. Das ist allerdings richtig, daß die Bebauung großer Grundkomplexe mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, oder besser gesagt, daß die Besitzer sehr großer Grundkomplexe nicht in der Lage oder nicht Willens sind, die Bewirthschaftung selbst zu überwachen, diese in der Regel eine schlechtere ist, und daß im Allgemeinen kleinere Komplexe besser bewirthschaftet werden. Das gilt aber nur

57

von dem feudalistischen Grundbesitz, wie ihn der Bericht selbst genannt hat. Hier im Vorarlberg – ich kann es mit Bestimmtheit behaupten – existirt ein solcher Grundkomplex gar nicht, im Gegenheile denke ich, daß wir, wenn dieses Gesetz zur Ausführung gebracht wird, so viele kleine Besitze, so minutiöse Grundbesitze entstehen sehen werden, daß deren Besitzer weder die Mittel noch die Zeit haben Werden, diese kleinen Besitzungen neben ihren andern zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Beschäftigungen so zu bewirthschaften, wie es wünschenswerth wäre. Der Komitebericht gibt selbst zu, daß Kalamitäten, wie sie an andern Orten vorgekommen sind, als: Auswanderung u. dgl. in Vorarlberg nicht stattgefunden haben – Mir ist dieß auch erklärlich; die bisherige Gesetzgebung wurde meines Wissens in solcher Art gehandhabt, daß die Schranken der Grundzertheilung und Grundzerstückung fast nicht bemerkbar waren. In Gegenden, die mir bekannt sind bestehen die minutiösesten Grundstücke und sind Zertheilungen von Alters her fort und fort vorgekommen, ohne daß sie großen Hindernissen begegnet wären. Im Komiteberichte ist unter anderem gesagt, daß in Vorarlberg ohnedem die wenigsten Anwesen ausreichen, eine Familie zu ernähren und daß die betreffenden Familien genöthigt seien, auf andere Art ihre Existenz zu suchen, oder wenigstens die abgehenden Subsistenzmittel zu ergänzen – dann sehe ich nicht ein, wie auf der folgenden Seite des Berichtes bedauert werden kann, daß Familienväter nicht in der Lage sind, ihre Grundstücke zu zertheilen, um, wenn sie mehrere Kinder hinterlassen, diese durch die Zertheilung in die Lage zu setzen, mehrere Familien zu gründen. Wenn das Anwesen für Eine Familie nicht ausreicht, so wird es noch weniger ausreichen, um mehrere Familien erhalten zu können.

Meine Herren! Ich will heute nicht wider die Regierungsvorlage sprechen, wohl aber scheint es mir nothwendig zu sein, daß wir in die Lage versetzt werden, uns über die in dieser Sache bestehenden Ansichten vorerst genau zu informiren. Ich insbesondere hege diesen Wunsch, aus Rücksicht für die Männer, die mir das Vertrauen geschenkt haben, mich in den Landtag zu wählen. Ich stelle daher seinen Vertagungsantrag. Ich beantrage nämlich, daß die Berathung der gegenwärtigen Regierungsvorlage auf einen der nächsten Sitzungstage vertagt werde. Im Falle die hohe Versammlung auf diesen Antrag nicht eingehen würde, muß ich mir vorbehalten in der Spezialdebatte für den Antrag des Abgeordneten Hirschbühl das Wort zu ergreifen,

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat einen Vertagungsantraggestellt. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beizustimmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen). Ausschlußbericht über die Mittheilung der hohen Statthalterei, betreffend die Gründung eines Pensionsinstitutes für Lehrer, deren Witwen und Waisen. Ich werde vorerst den Herrn Sekretär ersuchen die eingelaufenen Mittheilungen der k. k. Statthalterei zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest dieselben).

Herr Berichterstatter wollen Ihren Vortrag halten.

Dr. Martignoni: Der hohe Landtag wolle mir gestatten, den Ausschlußbericht vorzutragen, (verliest denselben, siehe gedruckte Beilage).

Landeshauptmann: Die Generaldebatte hierüber ist eröffnet.

Feuerstein: Die Statuten zur Bildung eines Pensionsfondes für Lehrer, die auf dem Principe der genossenschaftlichen Selbsthilfe beruhen, sind an und für sich ganz lobenswerth und entsprechend.

Jeder vernünftige Mensch wird diesem Vereine nur das beste Gedeihen wünschen. Etwas

58

anderes aber ist es, ob der hohe Landtag dem gestellten Ansuchen, den Verein durch Geldbeiträge zu unterstützen, entsprechen, oder für die Zukunft bindende Versprechungen abgeben solle. Wenn man in Aussicht nimmt, daß in Folge der schlechten Besoldung der Lehrer, die dem Arbeiterlohne in mancher Gemeinde nachsteht, durch außerordentliche Beiträge die Mithilfe des Landes in Anspruch genommen werden wird, daß durch die Beiträge an höhere und Volksschulen die Auslagen des Landes sich in großartigem Maßstabe steigern, daß in Folge befielt eine Erhöhung der Landessteuer unvermeidlich sein wird, so ließe es sich wohl bedenken, tote man jeden Kreuzer verende. Nun meine Ansicht geht dahin, man solle zuerst darauf schauen, daß der Lehrer gut besoldet und dann erst darauf sehen, wie man sie pensionire. Das Wort Pension hat überhaupt in unserem Lande einen schlechten Klang, und Bürger und Bauern machen ein saures Gesicht, wenn man nur das Wort Pension ausspricht. Es ist gegenwärtig nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, wie viel Millionen in Österreich überflüssig hinausgeschleudert werden auf die Pensionirung, während der Staat Schulden über Schulden hat und immer neue machen muß, während der Steuerträger die Lasten, die ihm auferlegt sind, kaum zu erschwingen im Stande ist. Die Lehrer gut besolden, dann bin ich vollkommen einverstanden, aber auf eine Pensionirung derselben schon jetzt anzutragen, damit bin ich nicht einverstanden.

Landeshauptmanns Wünscht noch Jemand das Wort?

Hr. Bischof: Die erste Bemerkung des Herrn Vorredners, nämlich die Klage über die Pensionirung, diese kann gar nicht eintreten in Vergleich mit seinem Sinne, denn wenn ein Lehrer-Pensionirungs-Institut errichtet wird, so werden eben jene statutenmäßigen Bestimmungen gesetzt werden,

welche das Institut nicht nur bestimmen, sondern berechtigen, ja verpflichten, mit der vollzählig gen Einwilligung aller Betheiligten einen solchen Lehrer zu pensioniren. Es wird nämlich vorausgesetzt und muß vorausgesetzt werden, ein fähiger, ein würdiger, ein seinem Geschäfte ergebener, mit aller Gewissenhaftigkeit ergebener Lehrer wenn nun dieser wirklich durch das Alter nach 20, 30, 40 ja vielleicht noch mehr Jahren sich so einem erhabenen Berufe gewidmet hat, wirklich anerkannt werden muß – als ein Mann, dem diese Last nicht mehr kann aufgeladen werden – so wird Jedermann die Billigkeit und das Recht einer solchen Pensionirung anerkennen und nur mit Wohlgefallen wird es das Land betrachten, wenn solche Männer zur letzten Zeit, zur Zeit ihrer Unfähigkeit eine wie immer geartete doch ihnen höchst erwünschte Unterstützung finden. Träfe aber einen solchen eben beschriebenen Lehrer durch irgend einen Zufall das Unglück, daß er früher in einen solchen Stand der Pensionswürdigkeit versetzt würde, wer muß nicht Mitleid mit ihm haben wenn ihn vielleicht nach einer Berufserfüllung wenn gleich nur von wenigen Jahren aber nach treuer Berufserfüllung, nachdem er sich für diesen Beruf gebildet und eifrig verwendet hat, durch Gottes Schicksal ein Unglück trifft, welches ihm nicht mehr gestattet, dem ihm lieb gewordenen, von ihm freiwillig gewählten Berufe nachzukommen. Also in Beziehung auf diese Frage glaube ich, dürften wir vollkommen beruhigt fein, auch mit Rücksicht auf die Gesinnung des Volkes, der Gemeinden und der übrigen Theilnehmer eines solchen Institutes. Es kommt nur darauf an, daß eben solche Bestimmungen für die Pensionsfähigkeit getroffen werden, welche dieser meiner vorgebrachten Ansicht entsprechen. – Das zweite ist, ich vermisste in diesem Vorschlage welcher uns vorgetragen wurde,

61

Land eher in der Lage sehen, doch wenigstens zur Unterstützung eines Lehrerpensionsfondes etwas herzugeben.

Auch die Frage, ob und wie die Statuten beschaffen sein müßen, ob das Institut ein Landesinstitut werden solle, oder ob es den Lehrern selbst überlassen werden solle, für sich ein Institut zu gründen und das Land dasselbe bloß unterstützen solle, das sind alles Gegenstände, die nach meiner Anschauung noch reiflicherer Erwägungen benöthigen. Ich glaube daher, daß vorerst eine bindende Verpflichtung für den Landesfond zur Unterstützung, nachdem sie rechtlich nicht begründet ist, nicht übernommen werden sollte, sondern daß in dieser Beziehung der neue Landesschulrath einvernommen und auch die Lage des Landes in Bezug auf die Verfügbarkeit von Geldmitteln besser ermittelt und erwogen werden müßte. Ich wäre mit dem Antrage des Ausschusses im Übrigen vollständig einverstanden, außer daß jetzt noch keine bindende Verpflichtung für das Land übernommen werde.

Gsteu: Mir scheint die ganze Frage noch verfrüht; wie Hr. Feuerstein und Dr. Jussel vorgebracht haben, so soll zuerst die Regulirung der Lehrergehalte bestimmt werden, denn die uns vorgelegten Statuten machen eben an den Lehrer bedeutende Ansprüche, denen sie nach dem gegenwärtigen Gehalte unmöglich entsprechen können und darum werden sie auch wohl nicht zur Hebung dieses Institutes selbst beitragen können. Es werden an sie

Ansprüche gemacht von 2 bis 16 Gulden jährlicher Beiträge; ja wie kann ein Lehrer, der nur 60 fl. Jahresgehalt hat, jährlich 16 fl. als Unterstützungsbeitrag ausbringen, das ist rein unmöglich. Ich glaube die ganze Frage soll bis dahin verschoben werden, bis die Regelung der Lehrergehalte, die doch nothwendig bald geschehen muß, vollzogen sein wird. Der hochw. Herr Bischof hat auch ausgesprochen, daß das fragliche Institut, das wir in Vorarlberg haben, in letzter Zeit gewißermaßen in Mißkredit gekommen wäre und hat die Ursache hauptsächlich in der geringen Betheiligung der Lehrer an diesem Institute und der sehr geringen Unterstützung desselben von den Gemeinden gefunden. Ich glaube, daß die Schuld in den frühern mangelhaften Statuten gelegen ist und diese Mängel in den Statuten, erschienen auch in den neuen noch. Ich glaube also, daß die ganze Frage vertagt werden sollte und stelle den Antrag, es möge der h. Landtag beschließen: dieser Gegenstand werde zur endgültigen Verhandlung bis dahin verschoben, bis die Regelung der Lehrergehalte geordnet sein werde.

Bischof: Nur eine kleine Bemerkung. Diese Beiträge, die der Herr Vorredner nannte, das sind eben nur die beantragten neuesten Statuten, die alten Statuten haben keine höheren Beiträge, als 2 bis höchstens 3 Gulden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Haben der Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Martignoni: Bezüglich der Hereinziehung des Landes in diese Frage, so ist das Komite von dieser Ansicht ausgegangen, daß nur durch die Vereinigung aller bezüglichen Kräfte die Sache zu Stande zu bringen sei. In erster Reihe betont der Komite-Bericht, es sollen die Lehrer selbst Hand anlegen an das Werk, und so gewissermaßen den Grund zur Selbsthilfe herstellen. In zweiter Reihe meint das Komite, daß von Seite der Gemeinden kleine Jahresbeiträge nicht fehlen würden und da glaube ich, wenn die Gemeinden jährlich 5-10 Gulden geben würden, so wäre das

62

bei hundert Gemeinden eine erklekliche Summe. Von einem Druck auf die Gemeinde kann daher, nicht viel gesagt sein, und daß das Land Beiträge zu leisten verpflichtet sei, glaube ich, sei vollkommen gerechtfertigt. Aber wenn es die Pflicht sich selbst auferlegt, so ist es um so besser. Ich muß nur bemerken bezüglich des Pensions-Institutes in Brixenthal, von dem die h. Statthalterei Mittheilung spricht, konnte uns nicht bekannt sein, welche Statuten, welche Art des Pensionsfondes besteht. Wir konnten es daher bei unserer Berathung nicht in Betracht ziehen, den jetzt in Vorarlberg bestehenden Pensionsfond konnten wir auch nicht hereinziehen. Wenn der künftig zu gründende Pensionsfond prosperiren will, so werden wahrscheinlich beide diese Fonde zu vereinen sein. Weiter muß ich bemerken; der Landesausschuß hat schon öfters zum landwirthschaftlichen Verein jährlich 200 fl. mitgetheilt und hat verschiedenen wohlthätigen Instituten Unterstützungsbeiträge gegeben. Ich glaube, daß er eben so sehr die Pflicht habe, dem Lehrerpensions-Institute einen ähnlichen Beitrag zu leisten, auf eine ganz kurze Zeit, vielleicht auf einige Jahre, um die Sache in Gang zu bringen und ein, gewisse Garantie für den Bestand herzustellen. Das sind die Gründe, warum wir in diesen Antrag, den wir schriftlich vorgelegt haben, eingegangen sind, ohne gerade zu bestimmen, wie viel und wie lange diese Beiträge zu leisten seien. Wir haben immer auf die Freigebigkeit der Gemeinden und des Landes gerechnet.

Landeshauptmann: Ich bringe vorerst Hrn. Gsteu's Vertagungs-Antrag zur Abstimmung.

Herr Gsteu hat beantragt, daß die Verhandlung verschoben bleibe, bis zur Regelung der Lehrergehalte.

Diejenigen Herrn, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.) Es sind nur zehn Herrn. Der Antrag ist somit gefallen, da nur die Hälfte Mitglieder dafür war. Somit gehe ich zur Spezialdebatte über. Der erste Antrag lautet, der hohe Landtag wolle aussprechen:

„die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen sei als eine selbstständige Schöpfung des Landes für hoch wünschenswerth und nothwendig anzuerkennen“.

Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Feuerstein: Ich bin der Meinung, es wäre im Grunde viel bester, wenn der Verein auf den Titel genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhen würde, wenn ihn die Lehrer selbst gründen würden und in Folge dessen würde ich den Antrag stellen, welcher folgendermaßen zu lauten hätte:

„Der hohe Landtag wolle aussprechen, daß er die Gründung eines Pensionsinstitutes für Lehrer und deren Witwen und Waisen als eine selbstständige Schöpfung nach dem Prinzip der Selbsthilfe als hoch wünschenswerth anerkenne“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Antrag?

Hirschbühl: Ich meine, daß, wenn auch das Pensions-Institut vom Lande selbst keine Unterstützung hat – (die Lehrer sind wenigstens bis jetzt nicht so gestellt, daß sie sich selbst helfen können) es ganz am Platze wäre, daß wenigstens der Landtag ausspreche; daß für solche die der Unterstützung

59

ein ähnliches Pensions-Institut von St. Johann in der Diözese Salzburg, und vermisse ebenfalls, daß man sich nicht auch berufen hat auf ein schon bestehendes, seit mehr als 30 Jahre bestehendes Pensionsinstitut für Lehrer, deren Wittwen und Kinder im Lande Vorarlberg. Ich habe gegenwärtig das Büchlein der Statuten nicht bei mir, aber so viel ich mich noch erinnere, besteht ein Institut – und wer sind die Gründer desselben? der erste Gründer ist der hochselige in Gott ruhende erste Generalvikar in Vorarlberg, der als Fürst-Bischof verstorbene Tschiederer in Trient. Er hat aus seinem Eigenen, ich kann die Zahl nicht genau mehr sagen, bei 3300 fl, soviel ich mich erinnere – bitte das aber nachher berichtigen zu dürfen – als Grundlage eines solchen Institutes gegeben. Der zweite selige nun im Herrn ruhende hochwürdigste Bischof Prünstner hat dieses nämliche Institut durch einen Fond mit einem Geldbeiträge – wenn ich mich erinnere – von 1000 fl. und mit einer Widmung des Gartens in Feldkirch vergrößert und vermehrt. Der Garten ist gewidmet für dieses Institut; er wollte ihn aber auch widmen für eine fast nothwendige, jedenfalls sehr wünschenswerthe Bequemlichkeit des jeweiligen Generalvikars. Er hat ihn gestiftet und gewidmet zu diesem Institute, jedoch mit der Bedingniß, daß er immerdar gegen einen vom Generalvikar

selbst zu bestimmenden Pacht-Zins demselben zu Gebrauche überlasten werde.

Das Institut hat sich in seinem Anfänge einer ziemlichen Theilnahme von Lehrern erfreut und hat eine bedeutende Unterstützung genossen von s. g. Ehrenmitgliedern, d. h. eben von Männern, die im Interesse für die Schule sich zu jährlichen Beiträgen bewogen gefunden haben, damit dieser Fond eine größere Unterstützung und Wirksamkeit erlange. Allmählig – es ist wahr – ist die Theilnahme der Lehrer selbst sehr herabgesunken und eben deßwegen wohl auch die Theilnahme der s. g. Ehrenmitgliedern und es haben sich also Jahre ergeben, wo den Pensionisten nicht mehr der ganze ihnen verheißene oder bedungene Jahresbeitrag, ja nicht einmal mehr die Hälfte verabfolgt werden konnte. Jedoch in diesem Jahre, für dieses Jahr wird sogar die vollständige, in den Statuten festgesetzte Pension verabreicht werden, weil durch einige glücklichere Umstände sich die Revenüen d. h. der gegenwärtige Kassebaaerstand so gehoben hat. Dars ich erwähnen, was ist den die Ursache der verminderten Theilnahme der Lehrer selbst? die Herren Lehrer wissen das selbst am besten und zum Theil auch die Gemeinden – ich zweifle nicht. Ja, meine Herren, es ist ein großer Unterschied, ob Jemand den Beruf als Lehrer aus innerem Beruf wählt und zu seiner Lebensaufgabe macht, oder ob er denselben nur ergreift als ein Mittel, gewissen, nach wenigen Jahren verschwindenden Unzukömmlichkeiten sich zu entziehen, oder denselben auszuweichen. Das war vielfältig der Fall und darum war der Eifer nicht groß an einem Institute sich zu betheiligen, für das man gewisse Jahresbeiträge leistete, ohne auch der Aussicht für sich selbst Platz geben zu wollen, jemals auf die Wohlthat eines solchen Institutes Anspruch zu machen. Die gegenwärtigen Zeiten sind in dieser Hinsicht anders beschaffen und es dürfte an der Zeit sein, zu glauben, daß nun diejenigen, welche sich für das Lehrfach entschließen und bereiten, wenn ihnen doch nur die Aussicht einer anständigen Versorgung und besonders einer erträglichen Versorgung für den Fall ihrer Unfähigkeit leuchtet, daß sie sich auch an dem Pensions- Institute sicher mit größerem Eifer betheilen werden.

Ich habe noch Eines anzuführen. Diese Statuten sind von dem k. k. Gubernium schon bei bereu Grundlegung genehmigt worden, sie sind in dieser Weise bis auf den heutigen Tag eingehakten worden

60

Daß sie nicht mehr ganz entsprechen und zwar für einen großen Theil der Lehrer, das ist eine offene auch durch die Zeitungsblätter bekannte Thatsache. Ob in der Beziehung etwas Angemesseneres geleistet wird, das muß erst der Beurtheilung unterzogen werden mit besonderer Zuhilfenahme der bisherigen Erfahrungen. Bisher hat diesen Fond wirklich das Generalvikariat verwaltet und zwar unentgeltlich. Es hat viele Müde und große Drangsale bisher erlitten in der Verwaltung dieser Fonds. Das Generalvikariat affectirt durchaus nicht die weiters Verwaltung, ja könnte sich derselben gar nicht einmal mehr unterziehen, in dem Falle, daß der Fond bedeutend anwachse; also diese Frage der Verwaltung ist eine uns ganz offene und freieste Frage. Es wird sich höchstens nur darum noch handeln, ob nicht jener Theil, der rein von zwei meiner Hochwürdigen Vorfahren gestiftet ist, durch deren Bestimmungen eben eine besondere Berücksichtigung findet. Noch eine zweite Frage. Ich habe schon im Jänner angeregt unter allen Lehrenden und zwar durch die Vertheilung eines Exemplares, je eines auf einen Lehrer, eine Aufforderung, sie möchten sich zusammenthun und berathen und unter sich gleichfalls einig werden zur Modifizirung der bisherigen Statuten. Ich glaube, nachdem dieser Verein eben ein vom k. k. Gubernium nach dem damaligen Gesetze

bestätigter Verein ist, daß zunächst eben die Lehrer selbst berufen gewesen wären, solche Statuten zu vereinbaren und die vereinbarten Statuten gleichfalls dann als das Fundament dieses Institutes weiter vorzulegen. Ich glaube auch, daß durch die Vorlage, die allen Herren gemacht worden ist, dieselben Einsicht darin erlangen und es wird nur noch die große Frage sein, wie der h. Landtag selbst die Beurtheilung und Richtigstellung dieser Statuten so in die Hand nehmen wolle, daß aus seiner Hand ein vollständiger Statutenentwurf für dieses Lehrer-, Lehrer-Witwen- und Lehrer-Kinder-Pensionat hervorgeht. Ich habe nichts dagegen, wenn die Stimme derjenigen auch gehört und berücksichtigt wird, die durch den bisherigen Bestand dieses Institutes als dessen Theilnehmer, Förderer u. dgl. gewiß ein gewichtiges Wort zu sprechen haben und verdienen, daß sie berücksichtigt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? – Hr. Dr. Jussel haben dasselbe.

Dr. Jussel: Ich glaube jedes Landtagsmitglied wird in der Frage einig sein, daß es wünschenswerth wäre, daß die Lehrer pensionirt werden könnten. Auch der Hr. Abgeordnete Feuerstein hat nach seinen Ausführungen meiner Anschauung nach nichts anderes ausgesprochen. Er hat nur die Frage ausgeworfen, ob es jetzt schon an der Zeit sei darüber zu beschließen. Der aktive Lehrer, der jetzt wirklich Unterricht zu ertheilen hat, ist schlecht besoldet. Nun glaubt er, daß der Frage der Pensionirung vorerst die Frage der Salarirung vorausgehen müße, weil die Mittel für beide auf einmal mangeln dürfen. Ich kann in dieser Hinsicht nur der Anschauung des Hrn. Feuerstein beipflichten,

die jedenfalls dafür wäre, zuerst die Salarirung aus Landesmitteln zu fördern, bevor man auf die Pensionirung oder eine nachhaltige Unterstützung eingeht. Ich bin im allgemeinen gewiß für eine Unterstützung eines Pensions-Institutes aus Landesmitteln, allein es dürfte auch noch zu ermitteln sein, ob dem Lande gegenwärtig solche Mittel zu Gebote stehen. Wir haben große Auslagen für Valduna, Auslagen die nicht aufgeschoben werden können; Landesmittel haben wir keine anderen als eben Landesumlagen. Wohl ist in Aussicht oder hofft das Land aus einer Wohlthätigkeits-Lotterie eine Unterstützung für Valduna zu bekommen. Im Falle wir diese bekommen sollten, könnte sich das

63

bedürfen, ein Beitrag vom Lande geleistet werde, und ich wäre deshalb dafür, daß man beim Antrag des Komites bleiben solle.

Dr. Jussel: Ich würde die Modifizirung des Antrages dahin beantragen, daß gesagt wird: »daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen für hoch wünschenswerth und auch als nothwendig und unterstützungswürdig anerkenne.«

Ich möchte damit nur einer Verpflichtung des Landes, einer jetzt schon bindenden Verpflichtung, vorbeugen.

Landeshauptmann: Es ist in diesem Artikel 1 keine Erwähnung von einer bindenden Verpflichtung des Landes.

Dr. Jussel: Dann würde ich beantragen, das Wort „des Landes“ auszulassen, um jeder Undeutlichkeit entgegen zu treten.

Feuerstein: Ich bin im Wesentlichen mit dem Antrage des Hrn. Dr. Jussel einverstanden, deßwegen ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn das Wort „des Landes“ ausgelassen wird.

Dr. Martignoni: Ich muß nur einfach bemerken, daß ich auf dem Ausschußantrag bestehe.

Da das Land seine Verpflichtung anerkennt, in Bezug auf ein Pensions-Institut für Lehrer, deren Witwen und Waisen, so glaube ich, daß es Pflicht ist, erstens auszusprechen, es sei wünschenswerth,

zweitens es sei nothwendig und drittens es soll eine selbstständige Schöpfung des Landes sein, und nicht allenfalls ein durch Selbsthilfe oder Privatunterstützung hervorgerufener Fond, es soll eine Anstalt des ganzen Landes sein.

Landeshauptmann: Ich werde also den Artikel 1 mit der beantragten Abänderung des Hrn. Dr. Jussel und des Hrn. Feuerstein vortragen. Er lautet:

„Der h. Landtag wolle aussprechen: daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer, deren Witwen und Waisen für hoch wünschenswerth und auch als nothwendig und unterstützungswürdig anerkenne“.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität). Er ist also gefallen. Ich bringe nun den Art. 1 nach dem Gutachten des Komites zur Abstimmung, dahin lautend;

„daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Witwen und Waisen als eine selbstständige Schöpfung des Landes für hoch wünschenswerth und nothwendig anerkenne“.

Diejenigen Herren, die diesem beipflichten wollen, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (An- genommen)

Der Artikel 2 lautet:

„daß er bereit sei, nicht nur seinerseits für eine zu bestimmende Zeitdauer eine jährliche entsprechende erst näher zu beziffernde Beisteuer zur Bildung eines Pensions-Institutes für das vorarlberg'sche Lehrpersonal zu leisten; sondern auch die Gemeinden anzufeuern jährliche Beiträge zu denselben einzulegen“.

Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Hochw. Bischof: Ich habe nur nach dem, was bisher geäußert worden ist, einige Bedenken über das Wort „entsprechende“. Das Wort „entsprechende“ scheint sich vielmehr auf den Fond und

64

dessen Erforderns zu beziehen. Es könnte allmählig wohl der Fall sein, daß eine den Bedürfnissen des Fondes entsprechende Beisteuer allerdings den finanziellen Kräften des Landes etwas Bedeutendes auferlege; ich bin aber damit einverstanden, wenn der h. Landtag auch das Wort „entsprechende“ genehmige.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreifen sollte, würde ich die Debatte über diesen Artikel zum Schlusse bringen.

Gsteu: Nachdem mein Antrag auf Vertagung des Gegenstandes gefallen, finde ich mich, um meiner späteren Abstimmung keine falsche Deutung unterlegen zu können, bemüsst, zu erklären, daß ich mit der Unterstützung der Lehrer, deren Witwen und Kinder vollkommen einverstanden bin, und damit daß auch das Land etwas thue; aber weil ich die Verhandlung dieser Frage noch für verfrüht halte, darum enthalte ich mich in Zukunft der Abstimmung.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort?

Dr. Bickl: Ich möchte den Antrag stellen, wie ihn der Hochw. Hr. Bischof gestellt hat, nämlich:

das Wort „entsprechende“ in dem Antrage fallen zu lassen, um jede Mißdeutung zu vermeiden. Es wäre inkorrekt ausgedrückt das Wort „entsprechende“ hineinzuziehen, wenn man nicht angiebt, wem es entsprechen soll, deßhalb würde ich lediglich die Streichung des Wortes „entsprechende“ beantragen.

Landeshauptmann: Ich schließe nun die Debatte.

Dr. Martignoni: Ich habe gegen den Antrag des Hrn. Dr. Bickl als Berichterstatter nichts einzuwenden und bin auch einverstanden, wenn dieses Wort entfällt.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag, wie ihn der Ausschuß vorbringt u. z. ohne das Wort „entsprechend“ vorerst hineinzuziehen zur Abstimmung bringen.

Er lautet:

„daß er bereit sei, nicht nur seinerseits für eine zu bestimmende Zeitdauer eine jährliche erst näher zu beziffernde Beisteuer zur Bildung eines Pensions-Institutes für das vorarlbergische Lehrpersonal zu leisten; sondern auch die Gemeinden anzufeuern jährliche Beiträge in denselben einzulegen“.

Diejenigen Herren, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.) Ich fahre weiter, Punkt 3 lautet:

Daß er jedoch diese Mitwirkung davon abhängig mache:

a. „daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komites hervorgehenden Statuten vor der behördlichen Genehmigung der Vereinbarung mit dem Landes-Ausschusse zu unterziehen sei;“

b daß die Verwaltung und Verwendung dieses Fondes vom zu bildenden Landesschulrathe unter Einflußnahme des Landes-Ausschusses und der Bezirk- nach Maßgabe der Statuten gepflogen werden“.

Ich lade Sie ein meine Herren, das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: litt b. des Punktes 3 lautet: (siehe oben.)

65

Der Ausdruck „Bezirke“ ist, meine ich, nicht klar und ich richte an den Hrn. Berichterstatter die Frage, in welcher Form der Ausschuß diese Bezeichnung verstanden hat, ob damit der Bezirks-Schulrath gemeint ist,

oder in welcher Form sich eben diese Bezirke an dieser Berathung der Statuten Und Einflußnahme auf die Statuten betheiligen sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Martignoni: Ich muß allerdings erklären, daß der Ausdruck „Bezirke“ ziemlich undeutlich ist, und daß wir nicht im Stande waren, zu sagen:

„unter Einflußnahme des Landesausschusses, des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe,“ weil dieses zu weitwendige Verhandlungen in Aussicht gestellt hätte. Wenn Hr. Dr. Thurnherr den Antrag stellen würde, das Wort „Bezirke“ fallen zu lasten, so bin ich damit einverstanden und ich muß erklären, daß es eine unklare Textirung ist.

Dr. Thurnherr: Ich glaube, daß die Einflußnahme des Landes hinlänglich gewahrt ist auf die Verwaltung und Verwendung dieses Fondes, wenn wir sagen: „unter Einflußnahme des Landesausschusses nach Maßgabe der Statuten gepflogen werde“.

Ich stelle somit den Antrag die Worte „und der Bezirke“ zu streichen.

Dr. Martignoni: Ich erkläre mich mit dem Antrage vollkommen einverstanden.

Hochw. Bischof: Ich bitte nur noch um die Aufklärung, ob nämlich mit dem Ausdrucke: „daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komites hervorgehenden Statuten“, die gegenwärtig vorliegenden als fertige sollen betrachtet werden, oder ob hierüber noch eben das Komite der Schullehrer mit seinen Kommitenten vielleicht sich zu beliebigen Modificationen werde entschließen können.

Landeshauptmann: Ich möchte glauben, daß das, was der Hochw. Hr. Bischof angeregt haben, sich wohl aus dem Antrage selbst entnehmen laste, es heißt da: „vor der behördlichen Genehmigung“

folglich werden auch die Lehrer die Statuten noch berathen können und hierauf der Behörde vorgelegt werden. Ich glaube dieß, wenn ich nicht irre, aus dem Antrage selbst entnehmen zu können.

Hochw. Bischof: Ich bin damit zufrieden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Artikel 3 das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit gehe ich zur Abstimmung über. Haben Hr. Berichterstatter noch etwas beizusetzen.

Dr. Martignoni: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde über den Punkt 3 mit der in Litt. b. von Dr. Thurnherr beantragten Auslastung des Wortes „Bezirke“ zuerst abstimmen lasten.

Er lautet:

„daß er jedoch diese Mitwirkung davon abhängig mache:“

a. daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komites hervorgehenden Statuten vor der behördlichen Genehmigung der Vereinbarung mit dem Landesausschuste zu unterziehen seien.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Lttt. b. lautet:

„daß die Verwaltung und Verwendung dieses Fondes vom zu bildenden Landesschulrathr unter Einflußnahme des Landesausschusses nach Maßgabe der Statuten gepflogen werde". Ich bitte um Abstimmung hierüber.
(Angenommen.)

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir noch die dritte Lesung dieses Antrages zu pflegen. Ich werde mir erlauben, für heute noch dieselbe vorzuschlagen, infoferne von der h. Versammlung nicht eine Einwendung erfolgen sollte. (Keine Einwendung.) Ich nehme also die dritte Lesung für heute noch als zugestanden an. Der Antrag würde nun sich so gestalten: Verliest Punkt 1 des Ausschußberichtes).

Gsteu: Ich glaube es ist beschlossen worden, die Worte „selbstständige Schöpfung" ohne die Worte „des Landes"

Landeshauptmann: Nein, es ist das Ganze beibehalten worden. (Verliest Punkt 3 mit Hinweglassung des Wortes „entsprechende" und Punkt 3 mit Auslassung des Wortes „Bezirke" in litt, b.) Diejenigen Herren, welche diese dritte Lesung anzunehmen gedenken, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Komite-Bericht betreffend die Erlässe der Landesvertheidigungs Oberbehörde rücksichtlich der Behandlung der Zuzugspflichtigen der Assent-Jahre 1855 und 1856 und der Reservisten der Jahre 1859 und 1860. Herr Hirschbühl als Berichterstatter wollen so gefällig sein, den Vortrag zu halten. Hirschbühl: (Verliest wie folgt).

Komite-Bericht

über die Erlässe der hohen k. k Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom 17. Februar und 23. Juli d. I. betreffend

die Entlassung der Zuzugspflichtigen aus den Assentjahren 1855 und 1856

Hoher Landtag!

Über Einschreiten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat das h. kk. Ministerium der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorbehaltlich der Beistimmung der Landtage von Tirol und Vorarlberg unterm 30. Jänner d. J. Z. 198 L. V. zu genehmigen geruht, daß die Zahlungspflichtigen dieser beiden Länder ans den Assentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 schon Ende Juni 1868 zu entlasten seien, und ferner unterm 12. Juli l. I. Z. 1796 L. V. bewilliget, daß die Zuzugspflichtigen des Assentjahres 1859 noch pro 1868 und Jene des Assentjahres 1860 pro 1869 gezählt werden sollen.

Das zur dießfälligen Berichterstattung bestimmte Komite beehrt sich; in Erwägung, daß die gleichzeitig Assentirten anderer Kronländer ihrer Dienstpflicht schon längst enthoben sind, während die Tiroler und Vorarlberger Zuzugspflichtigen der Assentjahre 1855 und 1856, welche schon 12 und 13 Jahre dienen, noch einen Feldzug mitmachen mußten, jetzt noch dienen sollen; in Erwägung, daß durch diese frühere Entlastung ihr ohehin sehr hartes Schicksal gelindert wird und endlich.

in Erwägung, daß die Zuzugspflicht mit Ende Juni 1869 allgemein aushört und deßhalb auf einmal die Mannschaften der 4 Assentjahre 1855, 1856, 1857 und 1858 entlassen werden müßten, was für das Jahr 1869 und sohin alle 4 Jahre eine unverhältnismäßig größere Stellung zur Folge hätte und zu Unzufriedenheit und gerechten Klagen Anlaß gäbe,

zu beantragen,

es wolle der hohe Landtag seine Zustimmung geben, daß die Zuzugspflichtigen aus den Assentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 mit Ende Juni 1868 aus dem Verbands der Landesvertheidigung entlassen werden, und ferner,

wolle der hohe Landtag aussprechen, daß er mit Vergnügen zur Kenntniß genommen habe, daß das hohe Ministerium der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium genehmigt habe, daß die Zuzugspflichtigen des Assentjahres 1859 noch pro 1868 und Jene des Assentjahres 1860 pro 1869 gezählt werden.

Bregenz, am 29, August 1868.

Karl Ganahl.

Obmann.

Stef. Hirschbühl,

Berichterstatter.

Land es Hauptmann: Wünscht hierüber einer der Herrn das Wort zu nehmen? — Herr Gsteu haben dasselbe,

Este u: Ich kann nur mit vollster Überzeugung und mit größtem Vergnügen dem Antrage unseres Komites beistimmen, weil dadurch gewissermaßen eine eingeführte Unbilligkeit bezüglich der, ihrer Dienstpflicht bereits Genüge geleistet habenden Mannschaft ausgehoben wird. Bei der Komite-Verhandlung hat sich jedoch eine weitere Frage aufgedrängt, nämlich die, daß die aus dem Assentjahre (1857 assentirte Mannschaft, welche ebenfalls jetzt schon acht Jahre in der Linie, zwei Jahre in der Reserve und bereits I V. Jahr in der Landwehr gedient hat, nicht auch zu entlassen wäre. Es tritt die gleiche Unbilligkeit, wie bei den früheren Jahrgängen ein. Diese Mannschaft hat 1 1/4 Jahr gedient, hat zwei Feldzüge mitgemacht und es wäre nur billig, wenn sie rücksichtlich ihres Dienstes, den sie nach § 6 des Heeres E. G. v. 29. Sept. 1858 ursprünglich übernommen hat, welcher durch die Landesvertheidigungs-Ordnung auf einmal um 4-2 Jahre Dienstzeit weiter ausgedehnt wurde, früher euthoben würde, als die Schlußbestimmung des Landesvertheidigungsgesetzes im §. 43 bestimmt. Eine weitere Frage hat sich ferner aufgedrängt, ob nicht die im Jahre 1860 assentirte Mannschaft, die nach dem Landesvertheidigungsgesetze, vom 1. Juli d.J. an in die Landwehr überzutreten hätte, auch nicht schon in diesem Jahre einzutreten hätte. Diese Mannschaft muß durch diesen oberbehördlichen Erlaß vom 1. Juli 1868 an, bis zur nächstem Assentirung im nächsten Frühjahre noch in der Linie dienen, wogegen sie nach dem Gesetze nur mehr in der Landwehr zu dienen hätte. Durch das Eintreten dieser Mannschaft schon in diesem Jahre, wie

das Gesetz bestimmt, würde auch die Entlassung der 1857 assentirten Mannschaft ausgeglichen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, daß die im Jahre 1857 assentirte Mannschaft, welche nach der Schlußbestimmung des Landesvertheidigungs-Gesetzes erst im nächsten

68

Jahre zur Entlassung kommt, nicht schon dieses Jahr entlassen werden sollte und hingegen, ob nicht die Mannschaft des Assentjahres 1860, die nach §. 9 des Landesvertheidigungs-Gesetzes mit 1. Juli 1868 in die Landwehr eingereiht werden sollte, aber nach dem vorliegenden Erlaß erst nächstes Jahr wirklich eingereiht wird, nicht wie §. 9. L. B. O. bestimmt, schon dieses Jahr überzutreten hätte? Zur Erwägung dieser Frage und deren Berichterstattung beantrage ich ein Komitee aus drei Mitgliedern.

Ich übergebe hiemit den Antrag.

Landeshauptmann: Ich nehme diesen Antrag zugleich als einen vertagenden an. — Herr Karl Ganahl haben das Wort.

Karl Ganahl: Wie der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, ist dieser Gegenstand in der Komitee-Sitzung wirklich auch in Erwägung gezogen worden, allein man hat gefunden, daß, wenn die Jahrgänge 1857 und 1858 der Zuzugspflichtigen auch entlassen würden, dann auf einmal im nächsten Jahre eine unverhältnißmäßig große Anzahl Landesschützen gestellt werden müssten. Dieß ist auch die Ursache, warum die Landesvertheidigungs-Oberbehörde nur auf die Entlassung der Assentirten vom Jahre 1855 und 1856 antragen hat. Wenn es auch wirklich unbillig ist, daß diese Zuzugspflichtigen die so lange dienen, — sie dienen nämlich schon 12–13 Jahre — noch weiter ihre Dienste in der Landesvertheidigung leisten sollen, so glaubte das Komitee doch, wegen der sich ergebenden Unzukömmlichkeiten,

einen Antrag in Betreff der Assentjahre 1857 und 1858 nicht stellen zu dürfen, denn wie erwähnt, würde die Entlassung auch dieser Jahrgänge die Landesvertheidiger zu einer übermäßigen Stellung auf einmal verpflichten. Die Majorität des Komitees hat daher damals schon der Ansicht des Herrn Gsteu widersprochen und was meine Person anbetrifft, so muß ich auch jetzt noch gegen dessen Antrag mich aussprechen. Dieser spricht zwar nur von der Entlassung der Zuzugspflichtigen vom Jahre 1857, es würde sich aber auch noch um die Zuzugspflichtigen des Jahrganges 1858 handeln. In dieser Beziehung ist kein Antrag gestellt, obwohl die Frage im Komitee aufgeworfen wurde, ob die Zuzugspflichtigen beider Jahre nicht gleichzeitig früher entlassen werden könnten. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat auch früher den Antrag gestellt, daß die Reservisten des Jahrganges 1859 schon pro 1868 entlassen werden sollten; das Ministerium hat darauf damals nicht eingewilliget, weil es der Meinung war, daß die Stellung im Frühjahre erfolgen werde; nachdem nun aber dieselbe, nämlich die Heeresergänzung im Frühjahre nicht erfolgt ist, so hat das Ministerium nachträglich bewilliget, daß die Reservisten vom Jahre 1860 statt pro 1869, pro 1868 zur Zuteilung in die Landesvertheidigung komme. Dieses ist auch ganz in der Ordnung. Auf diese Weise wird die Sache derart geordnet, daß vom Jahrgange 1869 angefangen, jährlich ein Jahrgang Reservisten in Zuwachs und ebenso ein Jahrgang in Abgang komme. Nachdem durch diese Anordnung die Sache derart geregelt ist, daß in dieser

Beziehung nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, so bedaure ich, daß ich dem Antrage des Herrn Gsteu nicht beipflichten kann, obwohl ich sehr gerne den Zuzugspflichtigen gönnen würde, daß ihre Zuzugspflicht abgekürzt würde und sie nicht noch ein Jahr länger dienen müßten. Allein dieß ist eine Bestimmung, welche im Landesvertheidigungs-Gesetze enthalten ist und im Absatz 2 in den Übergangs-Bestimmungen folgendermassen lautet: „für die ersten 4 Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung bleibt die im §. 7 der provisorischen Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1861 bemerkte abgekürzte Zuzugspflicht der nach zurückgelegter Reservedienstzeit mit Abschied entlassenen nach

69

Tirol und Vorarlberg zuständigen Soldaten aufrecht und ist in den Landeschützen-Compagnien zu erfüllen."

Es ist dieß zwar ein Gesetz, welches das Land Vorarlberg nicht gemacht hat. Diese Landesvertheidigungs-Ordnung oder besser gesagt, dieses Landesvertheidigungs-Gesetz ist dem Landtage von Vorarlberg aufoktroirt worden. Wenn wir ein solches zu mache» gehabt hätten. so hätten wir es freilich anders gemacht, und solche Unzukömmlichkeiten, die das Gesetz enthält, wären gewiß nicht vorgekommen. Allein man hat uns, wie erwähnt das Gesetz aufoktroirt und wir mußten Ja sagen da man es uns freigestellt hat, entweder es anzunehmen, oder doppelt so viel Soldaten zu stellen. Unter solchen Umständen konnte der Landtag nichts andere- thun, als das Gesetz annehmen.

Landeshauptmann: Ich werde mir erlauben, die Mittheilung der k. k Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde vorlesen zu lasten, sie wird zur Aufklärung der hohen Versammlung dienen (Sekretär verliest dieselbe). Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Martignoni: Nach der Erörterung, die der Herr Abgeordnete Ganahl uns gegeben hat über die Mittheilung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, trage ich den Übergang zur Tagesordnung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Gsteu an.

Landeshauptmann: Ich schließe die Debatte. Es beantragt Herr Dr. Martignoni über den bereits von Herrn Gsteu selbst verlesenen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Diejenigen Herrn, welche über den Antrag des Herrn Abgeordneten Gsteu wirklich zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Majorität). Nun kommen wir von selbst zur Abstimmung über die Anträge des Ausschusses, er beantragt nämlich:

1. „Es wolle der hohe Landtag seine Zustimmung geben, daß die Zuzugspflichtigen aus den Assentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 mit Ende Juni 1868 aus dem Verbände der Landesvertheidigung entlassen werden."

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

2. „Der hohe Landtag wolle aussprechen, daß er mit Vergnügen zur Kenntniß genommen habe, daß das hohe Ministerium der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium genehmiget habe, daß die Zuzugspflichtigen der

Assentjahres 1859 noch pro 1868 und jene des Assentjahres 1860 pro 1869 gezählt werden."

Ich bitte hierüber ebenfalls um Abstimmung. (Angenommen).

Unsere heute Tagesordnung ist erschöpft. Meine Herren, sowohl, weil mir gegenwärtig keine bedeutenden Ausarbeitungen vorliegen, als auch um den verschiedenen Komite's die nicht in geringer Anzahl schon bestehen, Gelegenheit zu bieten ihre Ausarbeitungen zu liefern, worum ich sehr dringendst bitten muß, kann ich die nächste Sitzung erst für künftigen Donnerstag heute über acht Tage abhalten. Ich muß aber sehr dringend wiederholen und die Herren bitten, welche in die Komitees berufen sind, die Arbeiten zu fördern, damit wir dann ohne Verzögerung weiter fahren und bald zum Schlusse des Landtages gelangen können.

Bischof: Unter diesem Umstände muß ich noch ums Wort bitten, nur in einer eigenen Angelegenheit,

nämlich am 10. und 11. dieß ist in Feldkirch der Konkurs für die Religionslehrerstelle am Gymnasium zu Feldkirch und dem muß ich nothwendig beiwohnen. Fürs zweite habe ich eine

70

persönliche Angelegenheit aus Sonntag acht Tag. Ich habe schon längstens dem Hrn. Prälaten in Ein siedeln einen Besuch zugesagt, bevor ich noch wußte von solchen Hindernissen. Ich habe dort ein Ordination vorzunehmen, das wäre Sonntag, natürlich muß ich am Samstag abreisen, Donnerstag und Freitag ist Konkurs, Samstag sollte ich die Reise nach Einsiedeln antreten und Montag ist das Hauptfest, dem ich mich schicklicher Weise nicht entziehen kann, aber am Dienstag käme ich dann zurück. Ich habe dieses Versprechen schon seit längerer Zeit gegeben. — Ein anderer Bischof kann diese Ordination gar nicht vornehmen. Die Bischöfe in der Schweiz haben nicht jene Fakultät in der Beziehung,

welche ich habe. Ich kann ordiniern auch außerhalb der vom Gesetze bestimmten Zeit und das dürfen die Bischöfe der Schweiz nicht. Darum hat man mich ersucht.

Landeshauptmann: Ich habe den hochw. Herrn Bischof vernommen. Es würde dieß aber eine Verschiebung unserer Verhandlung bis zum 15. d. Mts. zur Folge haben, das wäre doch ein wenig zu viel. Um mit den Arbeiten, die vorliegen, vorwärts zu kommen, kann ich wohl etwas thun, nämlich daß ich die Gegenstände, wo hochw. Herr Bischof besonders betheiliget sind, nicht auf die Tagesordnung setze, denn ich hoffe, daß vielleicht in dieser kleinen Vertagung andere Gegenstände zur Berathung erledigt werden könnten, und daß ich die Gegenstände, wozu Sie beizukommen wünschen dürften, erst dann auf die Tagesordnung bringe,, sobald der hochw. Herr Bischof wieder hier sind. Allein bis Dienstag auszusetzen, wäre wohl zu lange.

Bischof: Ich bitte nicht auszusetzen meinerwegen, sondern ich bitte in dieser Beziehung nur um einen Urlaub.

Landeshauptmann: Das haben Herr Bischof mir nicht gesagt. Wenn ich das gewußt hätte, wäre die Sache gleich abgethan gewesen.

Bischof: Ich wünsche also einen Urlaub zu erhalten vom kommenden Dienstag bis nächsten Dienstag.

Landeshauptmann: Der hochw. Bischof wünscht einen Urlaub vom kommenden Dienstag bis am darauffolgenden Dienstag. Die hohe Versammlung wird einverstanden sein, diesen erwünschten Urlaub zu ertheilen. (Gewährt).

Bischof: Ich danke.

Landeshauptmann: Ich bestimme also die nächste Sitzung aus heute über 8 Tage Donnerstag 9 Uhr Morgens. Gegenstände der Verhandlung werden sein:

- 1) Die erste Verlesung des Antrages, eine Adreffe an Se. Majestät den Kaiser und einer Vertrauens-Adresse an das hohe Ministerium zu erlassen.
- 2) Der Ausschlußbericht über das Gesuch der Parzelle Muntlix um Vorsichtsmaßregeln gegen den Frödisch- und Frutzbach.
- 3) Der Ausschlußbericht betreffs Zerstückung und Verfügbareit des Grundstückes.
- 4) Ausschlußbericht betreffend die Verwendung der Lermosergelder.

Wenn die Herren allenfalls noch Gegenstände bezeichnen können, um sie auf die Tagesordnung zu setzen, so würde ich sie gleich jetzt bestimmen.

-71-

Dr. Jussel: Es wäre das Gesuch der Stadtgemeinde um Einführung einer Heimatstaxe, dann das Gesuch der Gemeinde Klösterle-Stuben um Verwendung für die Holzbedarfsdeckung der Parzelle Stuben und das Gesuch der Gemeinde Gaißau wegen zollfreien Brodbezug zur Verhandlung fertig.

Landeshauptmann: Also haben wir

- 5) den Ausschlußbericht über das Gesuch der Stadtgemeinde Bregenz um Bewilligung einer Heimatstaxe, dann
- 6) Ausschlußbericht über das Gesuch der Gemeinde Klösterle-Stuben um Verwendung der Holzbedarfsdeckung der Parzelle Stuben;
- 7) das Gesuch der Gemeinde Gaissau um Bewilligung des zollfreien Brodbezuges, endlich
- 8) Bericht des Komitee's über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses.

Gsteu: Darf ich um das Wort bitten? Nachdem der Herr Präsident die nächste Sitzung auf 8 Tage verschoben haben, so möchte ich noch einmal, obwohl es sich fast nicht mehr schickt, die Frage stellen, ob denn mein Antrag auf Verschiebung der Einberufung der Landesvertheidiger nicht heute noch zur Verhandlung gebracht werden kann. Ich lese im § 25 der Geschäftsordnung:

„Der Landtag bestimmt, ob der gestellte Antrag unmittelbar in Verhandlung gezogen, oder an einen schon bestehenden, oder an einen eigens hiezu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei.“

Landeshauptmann: Es ist ganz richtig, ich bitte aber auch den § 34 der L.O. genau zu lesen, welcher ausspricht, daß kein selbständiger Antrag in Verhandlung gezogen werden darf, bevor er nicht in Vorberathung durch einen Ausschuß unterzogen worden ist. Die L.O. gilt als Grundlage unserer Geschäftsordnung, sie ist ein ganz bestimmtes Landesgesetz, während die Geschäfts-Ordnung nur die Regelung des inneren Vorganges bezweckt.

Gsteu: Es ist dieses nur von mir, in der Voraussicht geschehen, damit die Sache nicht zu weit hinausgeschoben wird. Es ist in diesem Punkt ein gewisser Widerspruch zwischen der Landes-Ordnung und der Geschäftsordnung.

Landeshauptmann: Widerspruch liegt keiner darin, man darf nur die Geschäftsordnung mit unserer Landesordnung vergleichen. Ich kann die Gesetze nicht abändern, ich muß mich nach den Gesetzen benehmen und ihnen gemäß handeln. Ich sehe ein, daß Ihr Antrag später zur Beschlußfassung kommen wird, eine eigene Sitzung dieserwegen einberufen, das könnte ich allenfalls für heute schon thun.

Gsteu: Nachdem es also nach der Landesordnung nicht möglich ist, diesen Gegenstand in Verhandlung zu nehmen, so möchte ich bitten, der Dringlichkeit wegen heute Nachmittag eine Sitzung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Dazu bin ich gerne bereit. Ich werde also bloß zur Vornahme dieses Gegenstandes auf heute Nachmittag 7 Uhr eine Sitzung ansagen zu lassen. Ich bitte also die Herren im Komitee sich bereit zu halten.

-72-

Karl Ganahl: Das Komitee kann seine Arbeit fertig machen, nur muß ich, wenn ich nicht pünktlich erscheinen könnte, um Entschuldigung bitten, weil ich Nachmittags als Vorstand des Vereines der Verfassungsfreunde präsidiren muß; die Herren sind eigens zur Sitzung von Feldkirch hieher gekommen, ich kann also erst nach der Sitzung an diese Arbeit gehen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Vorarlberger Landtag.

VI. Sitzung

am 3. September 1868.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Landesfürslicher Commissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretair verliest das Protokoll der Vorhergehenden). Wird von einem der verehrten Herren eine Bemerkung gegen die Fassung dieses Protokolles erhoben? (Nichts). Ich nehme es als genehmigt an.

Bevor wir zur Tagesordnung gehen, erlaube ich mir der hohen Versammlung mitzutheilen, daß das Komite betreffs Verwendung der Lermoosergelder zum Baue in Balduna den Hrn. Karl Ganahl zum Obmann und Hrn. Dr. Feß zum Berichterstatter bestimmt habe. Jenes in Betreff der theilweisen Rückvergütung der Schubkosten für zahlungsunfähige Schöblinge hat Hrn. Ostu zum Obmann und Hrn. Dr. Bickl zum Berichterstatter, des Komite bezüglich der Erweiterung der Autonomie der Landesvertretung Hrn. Karl Ganahl zum Obmann und Hrn. Dr. Feß als Berichterstatter, jenes Komite betreffs Realschule und Schulaufsicht zum Obmann Hrn. Dr. Martignoni und zum Berichterstatter Dr. Feß, das Komite des theilweisen Rückersatzes der Schubkosten an den Landesfond zum Obmann Hrn. Schneider und zum Berichterstatter Hrn. Peter, endlich das Komite der Parzelle Muntlix, Gemeinde Zwischenwasser, wegen Verwahrung des Frödisch und Frugsbaches hat Hrn. Eins zum Obmann und Hrn. Dr. Bickl zum Berichterstatter bestimmt.

Mir wurde folgende Interpellation überreicht, die ich zur Kenntniß der hohen Versammlung hiemit bringe und nachher dem Hrn. Regierungskommissär überweisen werde. (Sekretär verliest folgende Interpellation.)

Interpellation!

In der 25. Sitzung der II. Session vom 9. März 1863 hat der hohe Landtag das von der hohen Regierung mit Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1863 abverlangte Gutachten zu einem Gesegentwurfe Behufs Regelung des Verfaßwesens und Einführung des Grundbuchs beschlossen und

zugleich um halbige Einführung des Grundbuches ersucht; ferner in der III. Sitzung der V. Session vom 13. Dezember 1866 die hohe Regierung über das Schicksal dieses Gesetzes interpellirt, ohne weitere Ausschlüsse dieserwegen erhalten zu haben.

Seit dieser Zeit hat nun vom fraglichen Gesetze nichts weiter mehr verlautet, ist nichts mehr hierüber bekannt geworden.

Der in der Eingangs erwähnten Sitzung vom hohen Landtag ausgesprochene und anerkannte anarchische Zustand unseres Verfachwesens besteht nicht nur heute noch in gleicher Ausdehnung, vielmehr hat sich dieser Zustand durch Fortführung desselben auf Grund der bestehenden sehr mangelhaften Einrichtungen naturgemäß derart verschlimmert, daß unser Verfachwesen nachgerade in ein so verwickeltes fast unentwirrbares Chaos gerathen ist, daß dessen Abhilfe eine unabweisliche unaufschiebbare Nothwendigkeit geworden ist.

In Erwägung, daß die durch das anerkanntermaßen bestehende mangelhafte Verfachwesen herbeigeführte, schon in der mehrerwähnten Sitzung vom hohen Landtag ausgesprochene arge Gefährdung unseres Bodencredits seither dermaßen progressiv sich gesteigert, daß der Realkredit hierlands tief erschüttert, auf Null gesunken ist: die in Folge dessen eingerissene, namentlich die Realbesitzer hart bedrückende und schädigende Kreditlosigkeit, eine Landeskalamität geworden, welche gebieterisch Abhilfe erheischt.

In Erwägung, daß das Reichsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 im §. 11 litt. k. die dießbezüglichen, die Einrichtung der öffentlichen Bücher betreffende Gesetzgebung als zur Kompetenz der Landtage gehörig, bestimmt, erlauben sich die Gefertigten an den Herrn Vertreter der hohen Regierung die Anfrage zu stellen:

„Wie bald ist die hohe Regierung gewillt, die Gesetzentwürfe über Verfachwesen und Einführung des Grundbuches dem hohen Reichsrathe beziehungsweise dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.

D r e g e n z , 2. September 1868.

J. A. Gsteu, L.-Abg.

Joh. Bertschler, L.-Abg.

Landesfürstl. Kommissär: Ich werde diese Interpellation vorlegen und mir die nöthigen Daten erbitten, um sie dann in einer der nächsten Sitzungen entsprechend beantworten zu können.

Landeshauptmann: Ferner wurde mir von mehreren Herren Abgeordneten ein selbstständiger Antrag überreicht dahin gehend, es möge eine Dankfagungs-Adresse an Se. Majestät den Kaiser Franz Josef I. und eine Vertrauens-Adresse an das h. Ministerium gerichtet werden. Ich bringe diesen Antrag vorerst zur Kenntniß des h. Hauses und werde ihn dann in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung setzen. (Sekretär verliest denselben wie folgt).

Hoher Landtag!

Die gefertigten Landtagsmitglieder finden sich veranlaßt den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen;

- 1) es sei an Seine Majestät, den Kaiser Franz Josef I. von Oesterreich eine Dankfagungs-Adresse für die Sanction der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und der darauf gestützten erlassenen weitem Staatsgesetze zu richten und

- 2) es sei in einer Adresse an das hohe k. k. Ministerium das Vertrauen auszudrücken, daß Hochselbes auf der betretenen Bahn den verfassungsmäßigen Ausbau Oesterreichs thätig und beharrlich weiter fördere und unaufhaltsam der Vollenbung zuführe.

Bregenz, am 31. August 1868,

Dr. Anton Jussel.
Karl Ganahl.
Dr. Bidl.
Dr. Feß.
Josef Feuerstein.
J. G. Lins.
J. G. Scheffnecht.
Alois Peter.
Johann Vertschler.

Wir gehen über zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz wodurch die Gemeindeordnung und Gemeinde W. O für Vorarlberg abgeändert wird. Wird ein formeller Antrag gestellt?

Dr. Feß: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem bereits bestehenden Komitee betreffs Erweiterung der Autonomie der Landesvertretung zur Berichterstattung zugewiesen werde. (Kein Gegenantrag).

Landeshauptmann: Da kein Gegenantrag erfolgt, nehme ich den soeben von Dr. Feß eingebrachten Antrag als zugestanden an. (Angenommen.)

Weiters der selbstständige Antrag des Hrn. Gsteu wegen Hinausschiebung der diesjährigen Hauptwaffenübungen der Landesschützen. Ich ertheile dem Hrn. Gsteu das Wort zur Begründung desselben.

Gsteu: Ich bitte voraus den Antrag selbst verlesen zu lassen, indem dort schon bereits die Gründe niedergelegt sind. (Sekretär verliest folgenden Dringlichkeitsantrag).

Dringlichkeitsantrag.

In Betreff Ansuchens um Hinausschiebung der diesjährigen Waffenübung der Landesschützen von Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Heute enthält die amtliche Landeszeitung die Notiz, daß die diesjährigen Waffenübungen der Landesschützen mit 1. Okt. d. J. zu beginnen haben.

In Erwägung, daß in die angeführte Zeit im größten Theile Vorarlbergs die wichtigsten, alle Arbeitskräfte in Anspruch nehmenden Erdbearbeiten fallen, daß ein großer Theil der Landesschützen Vorarlbergs als Bauhandwerker des Verdienstes halber sich noch im Auslande befinden — gewöhnlich 3—4 Wochen später nach Hause kehren — daher sie um den Verdienst in dieser Zeit verkürzt würden;

In Erwägung ferner, daß auch in Südtirol des erst angeführten Grundes wegen die Waffenübung verschoben wurde;

In Erwägung endlich, daß, wenn auch diese Uebung um 2–3 Wochen verschoben würde, es hierzuland um diese Zeit zur Abhaltung derselben immer noch genug günstige Witterung geben würde, erlauben sich die Gefertigten den Dringlichkeitsantrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen: es sei die hohe Landesvertheidigungs-Oberbehörde durch den Landesauschuß dringend zu ersuchen die auf den ersten Oktober d. J. angeordnete Waffenübung der Landesschützen von Borarlberg bis zum 16. Oktober d. Jahres zu verschieben.

Br e g e n z., den 29. August 1868.

J. A. Steu, L. A.

Johann Bertschler L. A.

L a n d e s h a u p t m a n n: Finden Hr. Steu noch etwas zu bemerken?

S t e u: Ich glaube den vorgelegten Gründen nur noch beifügen zu sollen, daß die Einberufung der Landesschützen in einer Zeit, wo die dringendsten Arbeiten bei der Landbevölkerung einfallen, bei der ganzen Bevölkerung einen üblen Eindruck, gewissermassen ein böses Blut macht, und daß es gewiß Anerkennung finden würde, wenn diese Einberufung hinauszugeschoben werden könnte. Die Dringlichkeit meines Antrages ist dadurch begründet, daß sich keine Zeit verlieren läßt, wenn man überhaupt etwas erreichen will. Noch möchte ich bitten, daß die hohe Versammlung in die Behandlung dieses Gegenstandes eingehen würde.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich habe dem Herrn Steu und den Herren Antragstellern zusammen zu bemerken, daß nach der Landes-Ordnung sowohl, als auch nach unserer Geschäfts-Ordnung kein selbstständiger Antrag je sogleich in Verhandlung genommen werden kann, wofern demselben nicht die Vorberathung in einem Komite vorausgegangen wäre. Ich kann also auf Grund der Anordnung des § 34 der Landes-Ordnung, sowie auf Grund unserer eigenen Geschäfts-Ordnung nicht umhin, vorerst diesen Antrag der Berathung in einem Komite zu unterziehen und auf Grund eben dieser Bestimmungen muß ich die Frage an die hohe Versammlung richten, ob dieselbe gewillt sei, diesen Antrag irgend einem Komite zur Vorberathung zuzuweisen. Sollte die hohe Versammlung dieß nicht zulassen, so ist nach der Geschäfts-Ordnung der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Nachdem ich dieses vorausgeschickt habe, richte ich an die hohe Versammlung die Frage: ist dieselbe gewillt vorstehenden selbstständigen Antrag einer Vorberathung zu unterziehen? Diejenigen, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Majorität). Es ist durch Majorität angenommen und es wäre somit ein Komite zu bestimmen. Erfolgt in dieser Beziehung ein formeller Antrag?

S t e u: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem Komite, welches für die Landesvertheidigungs-Mittheilungen aufgestellt worden ist, zuzuweisen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden; (Zustimmung). Somit werde ich diesen Antrag dem genannten Komite überweisen.

Gesuch der Gemeinde Bürs um Unterstützung von Staats- und Landeswegen gegen die Verheerungen des Wildbaches Scesa. (Sekretär verliest dasselbe). Wenn kein Antrag in Beziehung auf die formelle Behandlung dieses Geschäftsstückes erhoben werden sollte, wäre ich geneigt dasselbe dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung). Ich nehme es als zugestanden an.

Selbstständiger Antrag des Herrn Dr. Jussel auf Abänderung der §. 6, 8 und 10 der L. W. D.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

Dr. Jussel: Die §§., deren Abänderung ich beantragt habe, lauten mit Rücksichtnahme auf die bereits erfolgte Abänderung wie folgt: (Verliest die §§. 6, 8 und 10 der L. W. D.)

Jedes Wahlrecht ist zunächst bedingt durch die österreichische Staatsbürgerschaft; nun haben die Staats-Grundgesetze vom 21. Dezember 1867 auch ein solches Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen.

Dieses Gesetz über die Rechte der Staatsbürger bestimmt im Artikel 4:

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.“

In Uebereinstimmung mit diesem ausgesprochenen Grundsätze der Staatsgrundgesetze, wornach zur Wahlberechtigung in die Gemeindevertretung überhaupt die Beitragsleistung zu Umlagen das Recht gewährt, hat bereits auch die hohe Regierung diesem Landtage eine weitere Regierungsvorlage auf Abänderung des §. 1 der G. W. D. dahin übergeben, daß der Beisatz, wornach das Wahlrecht an eine Steuer von wenigstens 2 fl. jährlich gebunden ist, fallen gelassen werden soll. Es liegt daher im Geiste der Staatsgrundgesetze, daß überhaupt das Recht der Steuerzahlung, das Recht der Wahl gewähren soll und es läßt sich nicht absehen, warum ein oder mehrere Gulden mehr oder weniger Steuer den Ausschlag geben soll, sei es über die moralische oder physische Befähigung. Es handelt sich um Interessen; jeder, der Steuer zahlt, hat ein Interesse in der Gemeinde, aber alle jene, die als Gemeindeglieder Interesse haben, haben ebe nauch als Landesglieder Interessen bei der Wahl zum Landtage: denn der Landtag verhandelt theils unmittelbar, theils mittelbar durch den Landesausschuß die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten.

Es handelt sich um Gesetze für Besteuerung für Nutzung des Gemeindevermögens, für die ganze Verwaltung. Es ist auch der kleine Steuerant bei allen diesen Interessen theilhaftig und es läßt sich kein Grund absehen, warum nicht auch allen diesen, die ein Interesse durch Steuerzahlungen zunächst theilhaben, auch das Recht zur Wahl, das Recht mitzuwählen beim Landtag und die Wahlfähigkeit beim Landtag zugesprochen werden soll.

Ich verbinde nun noch den Antrag, daß dieser selbstständige Antrag dem Komite über die erweiterte Landesautonomie zur Berathung und Berichterstattung sowie zur Antragstellung überwiesen werde, weil er zunächst mit der erweiterten Landesautonomie im Einklange steht.

Landeshauptmann: Herr Gsteu haben einen ähnlichen Antrag vorgebracht. Ich bitte ihn zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest). Finden Herr Gsteu noch etwas beizusetzen zur Begründung?

Gsteu: Ich habe den Gründen, die ich im Antrage vorgebracht habe, nur noch ein Beispiel, wie weit die Unbilligkeit geht, beizusetzen. In der Gemeinde Tisis enthält die Wahlliste der Gemeindevertreter 197 Wähler. Von diesen 197 Wählern sind auf Grund des §. 8 nur mehr 40 zur Wahl in den Landtag, respektive zur Wahl der Wahlmänner in den Landtag berechtigt, $\frac{1}{5}$ tel sind vollständig ausgeschlossen und nur $\frac{1}{5}$ ist wahlberechtigt. Ich habe diese Wahl zweimal mitgemacht, es ist sehr peinlich, für die Wahlkommission, wenn sie gefragt wird, warum haben denn diese und

jene, die doch auch sehr achtbare Männer sind, kein Recht zum Wählen? und man da nichts anderes sagen kann, als das Gesetz verlangt es so. Ich glaube, daß das eine rechte auffallende Unbilligkeit ist, daß $\frac{1}{4}$ tel zur Gemeindevertretung einer Gemeinde wahlberechtigter Männer, darunter Gemeinderäthe und Gemeindevorstände, von dem Rechte in die Landesvertretung zu wählen, ausgeschlossen sein sollen. Ich glaube mich übrigens den Gründen, die der Herr Vorredner bei Begründung seines Antrages vorgebracht hat, anschließen zu sollen und zu ersuchen meinen Antrag dem bereits zur Berichterstattung Betreffs Erweiterung der Landesautonomie bestellten Komite zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es erscheint natürlich, diese beiden selbstständigen Anträge, die denselben Gegenstand im Auge haben, einem und demselben Komite zuzuweisen, auch haben beide Herren Antragsteller dasselbe vorgebracht. Ich stelle also an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gewillt sei, diese beiden Anträge dem bereits eingefesteten Komite, Betreffs Erweiterung der Landesautonomie überweisen zu wollen. Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Es kommt nun der Ausschußbericht über das Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zur Austheilung von Gemeindegründen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Jussel seinen Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschußbericht, sowie die Bestimmungen der Grundvertheilung vom Jahre 1845, und das Protokoll über die Vertheilungsbedingungen v. 8. März 1868).

Ausschlußbericht

über das Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zur Austheilung von Gemeindeggrund.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Sulz hat bereits im Jahre 1845 mit behördlicher Bewilligung 110 Gemeindetheile zu $\frac{1}{4}$ Mittel unter die Gemeindegbürger zur Kultivirung und Fruchtnießung, somit unter Vorbehalt des Eigenthums an Grund und Boden vertheilt. Nachdem hintenher die Umstände zur Errichtung einer Armenanstalt drängten und hiezu ein Theil des vertheilten Grund und Bodens in der Sulzer Aue erforderlich wurde, ließen sich 52 Bürger bewegen, ihre besagten Gemeindetheile zu Gunsten dieser Armenanstalt der Gemeinde wiederum zur freien Verfügung zu stellen und wurden die anderen 58 Gemeindetheile mit einer jährlichen Auflage von 2 fl. 62 $\frac{1}{2}$ kr. belastet.

Nunmehr hat die Gemeinde Sulz durch Steinwührungen an der Sulz wieder so viel Grund und Boden gewonnen und gesichert, daß die Ausgleichung bewerkstelliget und mit Inbegriff der verbliebenen 58 Gemeindetheile unter alle Gemeindegbürger wieder je ein halbes Mittel Gemeindeggrund vertheilt werden kann.

Da es sich hiebei um eine bleibende Belastung von Gemeindeggrund handelt, schritt die Gemeinde Sulz beim Landesausschusse um die Bewilligung zur Vertheilung unter den Vertheilungsbestimmungen vom Jahre 1845 ein. — Unter diesen Bestimmungen findet sich auch festgesetzt, daß eine Familie den Fruchtgenuß des Gemeindetheiles einbüße, sobald sie in einer andern Gemeinde den Aufenthalt nehme und es fand der Landesausschuß mit Rücksicht auf gleichartige Bestimmungen in den gleichen Statuten anderer Gemeinden die Ältern der Gemeinde zur Erwägung im Ausschusse zurückzusenden, ob armen Familien, welche ihres Lebensunterhaltes wegen in eine andere Gemeinde ziehen, die Gemeindetheile dennoch zur Fortbenützung belassen werden wollten.

Die Gemeinde hat durch ihre Vertretung einhellig beschlossen, solche Zusatzbestimmung nicht zu acceptiren und es hat jetzt der Landesausschuß die Angelegenheit zur Entscheidung des hohen Landtages gebracht.

Der Ausschuß findet gleich dem Landesausschusse die bezogene Zusatzbestimmung als billig und sachgemäß für wünschenswerth, weil dabei solche arme Familien vermeint sind, welche durch die Aenderung des Aufenthaltes, des Verdienstes wegen den Willen bethätigen, der Armenunterstützung der Gemeinde nicht zur Last fallen zu müssen; jedoch glaubt der Ausschuß anderseits in die Selbstbestimmung der Gemeinde ohne Noth nicht eingreifen und es derselben überlassen zu sollen, wie sie solchen armen Familien, wenn sie durch Entziehung des Gemeindetheiles der Unterstützung bedürftig würden, die gesetzliche Armenunterstützung angebeihen lassen wolle.

Deßhalb stellt denn der Ausschuß den Antrag:

„der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Gemeinde Sulz die verlangte Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindegut in der Sulzeraue unter die Gemeindeglieder zur Fruchtnießung nach Maßgabe der im Jahre 1845 festgestellten Bestimmungen erteilt.“

B r e g e n z, den 29. August 1868.

K a r l G a n a h l,

O b m a n n.

D r. A. J u s s e l,

B e r i c h t e r s t a t t e r.

Nachdem der Landesausschuß der Gemeinde Sulz die Akten zur Erwägung zurückgegeben hatte, ob sie nicht in Bezug auf den Punkt: falls Gemeindeglieder den Aufenthalt ändern — die Entziehung des Allmeindtheiles unbedingt aussprechen soll, hat die Gemeinde, beziehungsweise der gänzliche Gemeinde-Ausschuß beschlossen auf eine solche Aenderung nicht einzugehen und hat als Gründe folgendes angegeben: (Verliest dieselben).

Der Landes-Ausschuß ist vollkommen einverstanden gewesen mit dem Grundsätze, daß als Regel gelten müsse: Gemeindegüter nicht außerhalb der Gemeinde beziehen zu lassen — es ist dieß namentlich bezüglich der Nutzungen aus Waldungen der Fall — denn das Gemeindegut ist zunächst für den Haus- und Güterstand des eigenen Territoriums der Gemeinde bestimmt. Es gibt aber in verschiedenen Gemeinden arme Familien, welche dem Armenfonde zur Last fallen würden, aber um nicht der Gemeinde zur Last zu fallen, auf Erwerb in auswärtige Gemeinden sich begeben. Um die Subsistenz dieser Familien zu fördern, haben solche Gemeinden in den Statuten die Abänderung gemacht u. z. wiederholt mit Zustimmung der Statthalterei, daß diesen Familien dennoch die Fortbenützung wenigstens der kultivirten Gemeindetheile überlassen werde. Man hat es in diesem Fall aus dem Titel der Armenunterstützung gethan. Nun aber, wenn die Gemeinde die Pflicht des Armenunterhaltes hat, so glaube ich nicht, daß man ihr vorschreiben kann, in welcher Art und Weise sie ihre Armen unterstützen muß, daß man ihr freie Hand diesfalls lassen soll, und wenn die Gemeinde Sulz mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse glaubt, daß die Entziehung der Gemeindetheile auch gegenüber den Armen statthaben soll, indem sie ihre Armen auf eine andere Weise unterstützen werde, so macht sie nur von dem Rechte der Selbstbestimmung Gebrauch. Deßhalb hat der Ausschuß geglaubt, beantragen zu sollen, daß man die verlangte Bewilligung erteilen möge.

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu nehmen: Da ich bemerke, daß keiner der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich zur Abstimmung übergehen. Der Antrag des Ausschusses lautet: (Verliest denselben, siehe Komitebericht). Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage übereinstimmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen).

Ausschußbericht über das Gesuch der Israelitengemeinde Hohenems um Genehmigung weiterer Steuerzuschläge von 25% pro 1868.

Ich ersuche den Herrn Dr. Jussel als Berichterstatter seinen Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschlußbericht), er lautet:

Ausschußbericht

über das Gesuch der Israeliten-Gemeinde Hohenems um Bewilligung eines weitem Steuerzuschlags von 25% pro 1868.

Hoher Landtag!

Die Israeliten-Gemeinde Hohenems, welche bereits im Wege eines Landesgesetzes die Bewilligung zur Einhebung von 448% Zuschläge zu den direkten Steuern Behufs Deckung der Gemeinde-Erfordernisse pro 1868 erwirkt hat, sucht neuerlich die Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einhebung weiterer 25% an und führt aus, daß Mehrauslagen für den Synagogenbau, die neue Auslage für die Gesellen-Kasse und für die neu errichtete Unterstützungskasse zu Gunsten verunglückter auswärtiger Glaubensgenossen, die Kosten für die Kataster-Umschreibung und anderen unvorhergesehenen Ausgaben ein Defizit von beiläufig 1500 fl. verursacht haben.

Die fortwährende Abnahme der Bevölkerung in Folge Auswanderung in größere Städte mache für den Bestand der Gemeinde die sofortige Deckung des Defizits, abgesehen von den sonstigen Gründen, zweckmäßiger finanzieller Gebahrung dringend nothwendig.

Nachdem die vorgelegten Behelfe durchgängig vollständig gesetzlichen Vorgang nach dem Gemeinde-gesetze bekunden, findet der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Israeliten-Gemeinde Hohenems zu den bereits bewilligten 448% Zuschlägen zu den direkten Steuern für die Gemeindeerfordernisse pro 1868 die Erhebung weiterer 25% der ordentlichen Umlagen in drei Raten zu bewilligen und hiefür die allerhö. Sanktion anzufuchen.

W r e g e n z, den 29. August 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

Dr. A. Jussel,

Berichterstatter.

Der Ausschuß hat die Akten genau geprüft und hat gefunden, daß alles gehörig ausgewiesen ist, als: die Mehrkosten für die Synagoge, dann in Folge des Landtagsbeschlusses wegen Maßregeln gegen das Bagabundenwesen die Kosten für Errichtung einer Gesellenkasse zur Unterstützung reisender Handwerksburschen; ferner hat auch die Israeliten-Gemeinde eine Kasse zur Unterstützung unglücklicher Glaubensgenossen errichtet; auch kam die Steuerumschreibung oder Katasterrevision zum Zuge

die einen eigenen Beamten durch lange Zeit monatweise in Hohenems erfordert hat; und dazu hatte die Israelitengemeinde vertragsmäßig nach Verhältniß mit der christlichen Gemeinde zu den Kosten beitragen müssen. Das sind unvorhergesehene Auslagen, die ein Defizit von 1500 fl. heraustellten. Es sind die Nachweise weitschichtig und wenn es der hohen Landtag nicht verlangt, glaube ich die Lesung weiterer Aktenstücke unterlassen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der verehrten Herrn das Wort zu nehmen über diesen Gegenstand? (Niemand). Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: (Verliest denselben. Siehe Komite Bericht.) Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen.)

Ausschufsbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Zerstückung des Grundbesizes. Hr. Dr. Biedl wollen als Berichterstatter gefälligst den Vortrag halten.

Dr. Biedl: Die h. Regierung hat bezüglich der Grundzerstückung folgende Gesetzesvorlage eingebracht. (Verliest dieselbe.)

G e s e t z.

giltig für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtags Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt :

§. 1.

Die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesizes ist aufgehoben.

§. 2.

Jeder Eigenthümer ist berechtigt, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörden zu bedürfen.

§. 3.

Die in den Gesetzen des Privatrechtes begründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, der im §. 21 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 R. G. Bl. Nr. 130 in Betreff der Gemeindewälder und der denselben gleichzuhaltenden Waldungen vorgezeichneten Beschränkungen, so wie die in den Gemeindegesetzen enthaltenen Einschränkungen des Verfügungsrechtes mit Gemeinde-Eigenthum werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. —

Das Gleiche gilt von den Vorschriften, welche die Evidenzhaltung des Grundbesizes zum Behufe der Besteuerung bezwecken.

§. 4.

Der Minister des Innern und der Minister der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Das hierüber eingesetzte Komite erstattet über diese Gesetzesvorlage folgenden Bericht. (Siehe gedruckte Beilage, wird verlesen.)

Landeshauptmann: Herr Hirschbühl haben ein Minoritäts-Gutachten eingebracht; sind Sie vielleicht willens, dasselbe näher zu begründen?

Hirschbühl: Nach meiner Ansicht ruft es, wenn kleinere Häuser zertheilt würden, oft Zwistigkeiten zwischen den Partheien hervor, und rücksichtlich der Unterhaltung des Baues, so ist es nach meiner Ansicht ebenfalls nicht zweckmäßig und ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß dieß in unserem Landestheile, besonders im Bregenzwalde durchaus nicht gewünscht wird. Ich stelle daher den Antrag, daß die hohe Versammlung] meinem im Komite-Berichte angeführten Antrage beistimmen möchte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Dr. Feß: Ich habe wider den vorliegenden Gesetzesentwurf, namentlich wie er aus der Hand der Majorität des Komitees hervorgegangen ist, einige Bedenken. Zwar bin ich auch ein Feind der politischen Bevormundung und noch mehr von veratorischen Maßregeln; allein mir scheint, daß dort, wo klare Gesetze bestehen, veratorische Maßregeln nicht vorkommen werden und wenn solche vorkommen würden, so wäre das ein Fehler in dem Vorgange der betreffenden Behörden, der abgeschafft werden müßte und könnte. Die politische Bevormundung ist an und für sich nicht wünschenswerth, allein, wenn sie in irgend einer Beziehung besteht so muß man sich die Sache gut überlegen, ehe man alle Schranken fallen läßt. Die politische Bevormundung, oder die Gesetze, auf die sie sich gründet, haben immer eine gewisse Voraussetzung, man hat dabei das Augenmerk auf das allgemeine Wohl, die öffentliche Wohlfahrt gerichtet und ist von der Ansicht ausgegangen, daß man sich gewisse Schranken gefallen lassen müsse, sobald das allgemeine Wohl und die öffentliche Wohlfahrt in Frage kommt. Der Komiteebericht selbst anerkennt, daß das dort citirte Gesetz vom Jahre 1835 auf solchen Rücksichten basire. Soweit mir die Verhältnisse des Landes Vorarlberg bekannt sind, giebt es im Lande Gegenden, in denen man der gegenwärtigen Regierungsvorlage mit Freude zustimmen wird; andere Gegenden dagegen existiren, wo man die entgegengesetzte Gefühle hegt. Meines Erachtens ist dies von hoher und weittragender Bedeutung. Ein Gesetz, seiner Natur nach bestimmt durch lange Zeit zu bestehen, wird allerdings, wie ich glaube, Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die Anfangs sich da und dort ergeben mögen, mit der Zeit von selbst ausgleichen; immerhin aber muß man die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, vom Anfange an, diese Schwierigkeiten zu vermeiden und ob nicht eine derartige Redaktion des Gesetzes möglich wäre, daß auch der Uebergang selbst für diejenigen Gegenden leicht würde, wo man gegenwärtig der Grundzerstücklung das Wort nicht redet.

Was den vorliegenden Ausschußbericht anbelangt, so vermiße ich derselben Eines. Ich hätte mir gedacht, daß es die Aufgabe des Komitees gewesen wäre, uns aufklären über die Verhältnisse, wie sie sich im Lande ergeben haben auf dem Boden der Gesetzgebung vom Jahre 1835, ich möchte wissen ob nicht allenfalls gewisse statistische Nachweisungen möglich gewesen wären, um uns klar machen zu können, welches die Wirkungen der vollen Freiebung der Grundzerstücklung sein dürften. Das alles ist nicht geschehen. Ich finde im Ausschußberichte nur einige mehr oder weniger wahre volkswirtschaftliche Theorien. Das ist allerdings richtig, daß die Bebauung großer Grundkomplexe mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, oder besser gesagt, daß die Besitzer sehr großer Grundkomplexe nicht in der Lage oder nicht Willens sind, die Bewirthschaftung selbst zu überwachen, diese in der Regel eine schlechtere ist, und daß im Allgemeinen kleinere Komplexe besser bewirthschaftet werden. Das gilt aber nur

von dem feudalistischen Grundbesitz, wie ihn der Bericht selbst genannt hat. Hier im Vorarlberg — ich kann es mit Bestimmtheit behaupten — existirt ein solcher Grundkomplex gar nicht, im Gegentheile denke ich, daß wir, wenn dieses Gesetz zur Ausführung gebracht wird, so viele kleine Besitztümer, so minutiöse Grundbesitze entstehen sehen werden, daß deren Besitzer weder die Mittel noch die Zeit haben werden, diese kleinen Besitzungen neben ihren andern zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Beschäftigungen so zu bewirthschaften, wie es wünschenswerth wäre. Der Komitebericht gibt selbst zu, daß Kalamitäten, wie sie an andern Orten vorgekommen sind, als: Auswanderung u. dgl. in Vorarlberg nicht stattgefunden haben. Mir ist dieß auch erklärlich; die bisherige Gesetzgebung wurde meines Wissens in solcher Art gehandhabt, daß die Schranken der Grundzertheilung und Grundzerstückung fast nicht bemerkbar waren. In Gegenden, die mir bekannt sind bestehen die minutiösesten Grundstücke und sind Zertheilungen von Alters her fort und fort vorgekommen, ohne daß sie großen Hindernissen begegnet wären. Im Komiteberichte ist unter anderem gesagt, daß in Vorarlberg ohnedem die wenigsten Anwesen ausreichen, eine Familie zu ernähren und daß die betreffenden Familien genöthigt seien, auf andere Art ihre Existenz zu suchen, oder wenigstens die abgehenden Subsistenzmittel zu ergänzen — dann sehe ich nicht ein, wie auf der folgenden Seite des Berichtes bedauert werden kann, daß Familienväter nicht in der Lage sind, ihre Grundstücke zu zertheilen, um, wenn sie mehrere Kinder hinterlassen, diese durch die Zertheilung in die Lage zu setzen, mehrere Familien zu gründen. Wenn das Anwesen für Eine Familie nicht ausreicht, so wird es noch weniger ausreichen, um mehrere Familien erhalten zu können.

Meine Herren! Ich will heute nicht wider die Regierungsvorlage sprechen, wohl aber scheint es mir nothwendig zu sein, daß wir in die Lage versetzt werden, uns über die in dieser Sache bestehenden Ansichten vorerst genau zu informiren. Ich insbesondere hege diesen Wunsch, aus Rücksicht für die Männer, die mir das Vertrauen geschenkt haben, mich in den Landtag zu wählen. Ich stelle daher keinen Vertagungsantrag. Ich beantrage nämlich, daß die Berathung der gegenwärtigen Regierungsvorlage auf einen der nächsten Sitzungstage vertagt werde. Im Falle die hohe Versammlung auf diesen Antrag nicht eingehen würde, muß ich mir vorbehalten in der Spezialdebatte für den Antrag des Abgeordneten Hirschbühl das Wort zu ergreifen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Herr Dr. Feß hat einen Vertagungsantrag gestellt. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beizustimmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Ausschußbericht über die Mittheilung der hohen Statthalterei, betreffend die Gründung eines Pensionsinstitutes für Lehrer, deren Wittwen und Waisen. Ich werde vorerst den Herrn Sekretär ersuchen die eingelaufenen Mittheilungen der k. k. Statthalterei zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest dieselben).

Herr Berichterstatter wollen Ihren Vortrag halten.

Dr. M a r t i g n o n i: Der hohe Landtag wolle mir gestatten, den Ausschlußbericht vorzutragen. (verliest denselben, siehe gedruckte Beilage).

L a n d e s h a u p t m a n n: Die Generaldebatte hierüber ist eröffnet.

F e u e r s t e i n: Die Statuten zur Bildung eines Pensionsfondes für Lehrer, die auf dem Prinzipie der genossenschaftlichen Selbsthilfe beruhen, sind an und für sich ganz lobenswerth und entsprechend. Jeder vernünftige Mensch wird diesem Vereine nur das beste Gedeihen wünschen. Etwas

anderes aber ist es, ob der hohe Landtag dem gestellten Ansuchen, den Verein durch Geldbeiträge zu unterstützen, entsprechen, oder für die Zukunft bindende Versprechungen abgeben solle. Wenn man in Aussicht nimmt, daß in Folge der schlechten Besoldung der Lehrer, die dem Arbeiterlohne in mancher Gemeinde nachsteht, durch außerordentliche Beiträge die Mithilfe des Landes in Anspruch genommen werden wird, daß durch die Beiträge an höhere und Volksschulen die Auslagen des Landes sich in großartigem Maßstabe steigern, daß in Folge dessen eine Erhöhung der Landessteuer unvermeidlich sein wird, so ließe es sich wohl bedenken, wie man jeden Kreuzer verwende. Nun meine Ansicht geht dahin, man solle zuerst darauf schauen, daß der Lehrer gut besoldet und dann erst darauf sehen, wie man sie pensionire. Das Wort Pension hat überhaupt in unserem Lande einen schlechten Klang, und Bürger und Bauern machen ein saures Gesicht, wenn man nur das Wort Pension ausspricht. Es ist gegenwärtig nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, wie viel Millionen in Oesterreich überflüssig hinausgeschleudert werden auf die Pensionirung, während der Staat Schulden über Schulden hat und immer neue machen muß, während der Steuerträger die Lasten, die ihm auferlegt sind, kaum zu erschwingen im Stande ist. Die Lehrer gut besolden, damit bin ich vollkommen einverstanden, aber auf eine Pensionirung derselben schon jetzt anzutragen, damit bin ich nicht einverstanden.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

H. r. B i s c h o f: Die erste Bemerkung des Herrn Vorredners, nämlich die Klage über die Pensionirung, diese kann gar nicht eintreten in Vergleich mit seinem Sinne, denn wenn ein Lehrer-Pensionirungs-Institut errichtet wird, so werden eben jene statutenmäßigen Bestimmungen gesetzt werden, welche das Institut nicht nur bestimmen, sondern berechtigen, ja verpflichten, mit der vollzähligen Einwilligung aller Betheiligten einen solchen Lehrer zu pensioniren. Es wird nämlich vorausgesetzt und muß vorausgesetzt werden, ein fähiger, ein würdiger, ein seinem Geschäfte ergebener, mit aller Gewissenhaftigkeit ergebener Lehrer; wenn nun dieser wirklich durch das Alter nach 20, 30, 40 ja vielleicht noch mehr Jahren sich so einem erhabenen Berufe gewidmet hat, wirklich anerkannt werden muß — als ein Mann, dem diese Last nicht mehr kann aufgeladen werden — so wird Jedermann die Billigkeit und das Recht einer solchen Pensionirung anerkennen und nur mit Wohlgefallen wird es das Land betrachten, wenn solche Männer zur letzten Zeit, zur Zeit ihrer Unfähigkeit eine wie immer geartete doch ihnen höchst erwünschte Unterstützung finden. Träfe aber einen solchen eben beschriebenen Lehrer durch irgend einen Zufall das Unglück, daß er früher in einem solchen Stand der Pensionswürdigkeit versetzt würde, wer muß nicht Mitleid mit ihm haben wenn ihn vielleicht nach einer Berufserfüllung wenn gleich nur von wenigen Jahren aber nach treuer Berufserfüllung, nachdem er sich für diesen Beruf gebildet und eifrig verwendet hat, durch Gottes Schicksal ein Unglück trifft, welches ihm nicht mehr gestattet, dem ihm lieb gewordenen, von ihm freiwillig gewählten Berufe nachzukommen. Also in Beziehung auf diese Frage glaube ich, dürften wir vollkommen beruhigt sein, auch mit Rücksicht auf die Gesinnung des Volkes, der Gemeinden und der übrigen Theilnehmer eines solchen Institutes. Es kommt nur darauf an, daß eben solche Bestimmungen für die Pensionfähigkeit getroffen werden, welche dieser meiner vorgebrachten Ansicht entsprechen. — Das zweite ist, ich vermiße in diesem Vorschlage welcher uns vorgetragen wurde,

ein ähnliches Pensions-Institut von St. Johann in der Diözese Salzburg, und vermisse ebenfalls, daß man sich nicht auch berufen hat auf ein schon bestehendes, seit mehr als 30 Jahre bestehendes Pensionsinstitut für Lehrer, deren Wittwen und Kinder im Lande Vorarlberg. Ich habe gegenwärtig das Büchlein der Statuten nicht bei mir, aber so viel ich mich noch erinnere, besteht ein Institut — und wer sind die Gründer desselben? der erste Gründer ist der hochselige in Gott ruhende erste Generalvikar in Vorarlberg, der als Fürst-Bischof verstorbene Schiederer in Trient. Er hat aus seinem Eigenen, ich kann die Zahl nicht genau mehr sagen, bei 3300 fl., soviel ich mich erinnere — bitte das aber nachher berichtigen zu dürfen — als Grundlage eines solchen Institutes gegeben. Der zweite selige nun im Herrn ruhende hochwürdigste Bischof Prünstner hat dieses nämliche Institut durch einen Fond mit einem Geldbeitrage — wenn ich mich erinnere — von 1000 fl. und mit einer Widmung des Gartens in Feldkirch vergrößert und vermehrt. Der Garten ist gewidmet für dieses Institut; er wollte ihn aber auch widmen für eine fast nothwendige, jedenfalls sehr wünschenswerthe Bequemlichkeit des jeweiligen Generalvikars. Er hat ihn gestiftet und gewidmet zu diesem Institute, jedoch mit der Bedingung, daß er immerdar gegen einen vom Generalvikar selbst zu bestimmenden Pacht-Zins demselben zu Gebrauche überlassen werde.

Das Institut hat sich in seinem Anfange einer ziemlichen Theilnahme von Lehrern erfreut und hat eine bedeutende Unterstützung genossen von s. g. Ehrenmitgliedern, d. h. eben von Männern, die im Interesse für die Schule sich zu jährlichen Beiträgen bewogen gefunden haben, damit dieser Fond eine größere Unterstützung und Wirksamkeit erlange. Allmählig — es ist wahr — ist die Theilnahme der Lehrer selbst sehr herabgesunken und eben deswegen wohl auch die Theilnahme der s. g. Ehrenmitgliedern und es haben sich also Jahre ergeben, wo den Pensionisten nicht mehr der ganze ihnen verheißene oder bedungene Jahresbeitrag, ja nicht einmal mehr die Hälfte verabfolgt werden konnte. Jedoch in diesem Jahre, für dieses Jahr wird sogar die vollständige, in den Statuten festgesetzte Pension verabreicht werden, weil durch einige glücklichere Umstände sich die Revenüen d. h. der gegenwärtige Kassebaarstand so gehoben hat. Darf ich erwähnen, was ist den die Ursache der verminderten Theilnahme der Lehrer selbst? die Herren Lehrer wissen das selbst am besten und zum Theil auch die Gemeinden — ich zweifle nicht. Ja, meine Herren, es ist ein großer Unterschied, ob Jemand den Beruf als Lehrer aus innerem Beruf wählt und zu seiner Lebensaufgabe macht, oder ob er denselben nur ergreift als ein Mittel, gewissen, nach wenigen Jahren verschwindenden Unzukömmlichkeiten sich zu entziehen, oder denselben auszuweichen. Das war vielfältig der Fall und darum war der Eifer nicht groß an einem Institute sich zu betheiligen, für das man gewisse Jahresbeiträge leistete, ohne auch der Aussicht für sich selbst Platz geben zu wollen, jemals auf die Wohlthat eines solchen Institutes Anspruch zu machen. Die gegenwärtigen Zeiten sind in dieser Hinsicht anders beschaffen und es dürfte an der Zeit sein, zu glauben, daß nun diejenigen, welche sich für das Lehrfach entschließen und bereiten, wenn ihnen doch nur die Aussicht einer anständigen Versorgung und besonders einer erträglichen Versorgung für den Fall ihrer Unfähigkeit leuchtet, daß sie sich auch an dem Pensions-Institute sicher mit größerem Eifer betheilen werden.

Ich habe noch Eines anzuführen. Diese Statuten sind von dem k. k. Kubernium schon bei deren Grundlegung genehmigt worden, sie sind in dieser Weise bis auf den heutigen Tag eingehalten worden

Daß sie nicht mehr ganz entsprechen und zwar für einen großen Theil der Lehrer, das ist eine offene auch durch die Zeitungsblätter bekannte Thatsache. Ob in der Beziehung etwas Angemessenere geleistet wird, das muß erst der Beurtheilung unterzogen werden mit besonderer Zuhilfenahme der bisherigen Erfahrungen. Bisher hat diesen Fond wirklich das Generalvikariat verwaltet und zwar unentgeltlich. Es hat viele Mühe und große Drangsale bisher erlitten in der Verwaltung dieser Fonde. Das Generalvikariat affectirt durchaus nicht die weitere Verwaltung, ja könnte sich derselben gar nicht einmal mehr unterziehen, in dem Falle, daß der Fond bedeutend anwachse; also diese Frage der Verwaltung ist eine uns ganz offene und freieste Frage. Es wird sich höchstens nur darum noch handeln, ob nicht jener Theil, der rein von zwei meiner Hochwürdigsten Vorfahren gestiftet ist, durch deren Bestimmungen eben eine besondere Berücksichtigung findet. Noch eine zweite Frage. Ich habe schon im Jänner angeregt unter allen Lehrenden und zwar durch die Vertheilung eines Exemplares, je eines auf einen Lehrer, eine Aufforderung, sie möchten sich zummenthun und berathen und unter sich gleichfalls einig werden zur Modifizirung der bisherigen Statuten. Ich glaube, nachdem dieser Verein eben ein vom k. k. Subernium nach dem damaligen Gesetze bestätigter Verein ist, daß zunächst eben die Lehrer selbst berufen gewesen wären, solche Statuten zu vereinbaren und die vereinbarten Statuten gleichfalls dann als das Fundament dieses Institutes weiter vorzulegen. Ich glaube auch, daß durch die Vorlage, die allen Herren gemacht worden ist, dieselben Einsicht darin erlangen und es wird nur noch die große Frage sein, wie der h. Landtag selbst die Beurtheilung und Nichtigstellung dieser Statuten so in die Hand nehmen wolle, daß aus seiner Hand ein vollständiger Statutenentwurf für dieses Lehrer-, Lehrer-Witwen- und Lehrer-Kinder-Pensionat hervorgeht. Ich habe nichts dagegen, wenn die Stimme derjenigen auch gehört und berücksichtigt wird, die durch den bisherigen Bestand dieses Institutes als dessen Theilnehmer, Förderer u. dgl. gewiß ein gewichtiges Wort zu sprechen haben und verdienen, daß sie berücksichtigt werden.

L a u d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch einer der Herren das Wort? — Hr. Dr. Jussel haben dasselbe.

Dr. J u s s e l: Ich glaube jedes Landtagsmitglied wird in der Frage einig sein, daß es wünschenswerth wäre, daß die Lehrer pensionirt werden könnten. Auch der Hr. Abgeordnete Feuerstein hat nach seinen Ausführungen meiner Anschauung nach nichts anderes ausgesprochen. Er hat nur die Frage aufgeworfen, ob es jetzt schon an der Zeit sei darüber zu beschließen. Der aktive Lehrer, der jetzt wirklich Unterricht zu erteilen hat, ist schlecht besoldet. Nun glaubt er, daß der Frage der Pensionirung vorerst die Frage der Salarirung vorausgehen müsse, weil die Mittel für beide auf einmal mangeln dürfen. Ich kann in dieser Hinsicht nur der Anschauung des Hrn. Feuerstein beipflichten, die jedenfalls dafür wäre, zuerst die Salarirung aus Landesmitteln zu fördern, bevor man auf die Pensionirung oder eine nachhaltige Unterstützung eingeht. Ich bin im allgemeinen gewiß für eine Unterstützung eines Pensions-Institutes aus Landesmitteln, allein es dürfte auch noch zu ermitteln sein, ob dem Lande gegenwärtig solche Mittel zu Gebote stehen. Wir haben große Auslagen für Balduna, Auslagen die nicht aufgeschoben werden können; Landesmittel haben wir keine anderen als eben Landesumlagen. Wohl ist in Aussicht oder hofft das Land aus einer Wohlthätigkeits-Lotterie eine Unterstützung für Balduna zu bekommen. Im Falle wir diese bekommen sollten, könnte sich das

Land eher in der Lage sehen, doch wenigstens zur Unterstützung eines Lehrerpensionsfonds etwas herzugeben.

Auch die Frage, ob und wie die Statuten beschaffen sein müssen, ob das Institut ein Landesinstitut werden solle, oder ob es den Lehrern selbst überlassen werden solle, für sich ein Institut zu gründen und das Land dasselbe bloß unterstützen solle, das sind alles Gegenstände, die nach meiner Anschauung noch reiflicherer Ermägungen benöthigen. Ich glaube daher, daß vorerst eine bindende Verpflichtung für den Landesfond zur Unterstützung, nachdem sie rechtlich nicht begründet ist, nicht übernommen werden sollte, sondern daß in dieser Beziehung der neue Landeschulrath einvernommen und auch die Lage des Landes in Bezug auf die Verfügbarkeit von Geldmitteln besser ermittelt und erwogen werden müßte. Ich wäre mit dem Antrage des Ausschusses im Uebrigen vollständig einverstanden, außer daß jetzt noch keine bindende Verpflichtung für das Land übernommen werde.

S t e u: Mir scheint die ganze Frage noch verfrüht; wie Hr. Feuerstein und Dr. Zuffel vorgebracht haben, so soll zuerst die Regulirung der Lehrergehälte bestimmt werden, denn die uns vorgelegten Statuten machen eben an den Lehrer bedeutende Ansprüche, denen sie nach dem gegenwärtigen Gehälte unmöglich entsprechen können und darum werden sie auch wohl nicht zur Hebung dieses Institutes selbst beitragen können. Es werden an sie Ansprüche gemacht von 2 bis 16 Gulden jährlicher Beiträge; ja wie kann ein Lehrer, der nur 60 fl. Jahresgehalt hat, jährlich 16 fl. als Unterstützungsbeitrag aufbringen, das ist rein unmöglich. Ich glaube die ganze Frage soll bis dahin verschoben werden, bis die Regelung der Lehrergehälte, die doch nothwendig bald geschehen muß, vollzogen sein wird. Der hochw. Herr Bischof hat auch ausgesprochen, daß das fragliche Institut, das wir in Bararberg haben, in letzter Zeit gewissermaßen in Mißkredit gekommen wäre und hat die Ursache hauptsächlich in der geringen Betheiligung der Lehrer an diesem Institute und der sehr geringen Unterstützung desselben von den Gemeinden gefunden. Ich glaube, daß die Schuld in den frühern mangelhaften Statuten gelegen ist und diese Mängel in den Statuten, erschienen auch in den neuen noch. Ich glaube also, daß die ganze Frage vertagt werden sollte und stelle den Antrag, es möge der h. Landtag beschließen: dieser Gegenstand werde zur endgültigen Verhandlung bis dahin verschoben, bis die Regelung der Lehrergehälte geordnet sein werde.

B i s c h o f: Nur eine kleine Bemerkung. Diese Beiträge, die der Herr Vorredner nannte, das sind eben nur die beantragten neuesten Statuten, die alten Statuten haben keine höheren Beiträge, als 2 bis höchstens 3 Gulden.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Haben der Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

D r. M a r t i g n o n i: Bezüglich der Hereinziehung des Landes in diese Frage, so ist das Komite von dieser Ansicht ausgegangen, daß nur durch die Vereinigung aller bezüglichen Kräfte die Sache zu Stande zu bringen sei. In erster Reihe betont der Komite-Bericht, es sollen die Lehrer selbst Hand anlegen an das Werk, und so gewissermaßen den Grund zur Selbsthilfe herstellen. In zweiter Reihe meint das Komite, daß von Seite der Gemeinden keine Jahresbeiträge nicht fehlen würden und da glaube ich, wenn die Gemeinden jährlich 5—10 Gulden geben würden, so wäre das

bei hundert Gemeinden eine erhebliche Summe. Von einem Druck auf die Gemeinde kann daher nicht viel gesagt sein, und daß das Land Beiträge zu leisten verpflichtet sei, glaube ich, sei vollkommen gerechtfertigt. Aber wenn es die Pflicht sich selbst auferlegt, so ist es um so besser. Ich muß nur bemerken bezüglich des Pensions-Institutes in Brigenthal, von dem die h. Statthalterei Mittheilung spricht, konnte uns nicht bekannt sein, welche Statuten, welche Art des Pensionsfondes besteht. Wir konnten es daher bei unserer Berathung nicht in Betracht ziehen, den jetzt in Vorarlberg bestehenden Pensionsfond konnten wir auch nicht hereinziehen. Wenn der künftig zu gründende Pensionsfond prosperiren will, so werden wahrscheinlich beide diese Fonde zu vereinen sein. Weiter muß ich bemerken; der Landesauschuß hat schon öfters zum landwirthschaftlichen Verein jährlich 200 fl. mitgetheilt und hat verschiedenen wohlthätigen Instituten Unterstützungsbeiträge gegeben. Ich glaube, daß er eben so sehr die Pflicht habe, dem Lehrerpensions-Institute einen ähnlichen Beitrag zu leisten, auf eine ganz kurze Zeit, vielleicht auf einige Jahre, um die Sache in Gang zu bringen und ein gewisse Garantie für den Bestand herzustellen. Das sind die Gründe, warum wir in diesen Antrag, den wir schriftlich vorgelegt haben, eingegangen sind, ohne gerade zu bestimmen, wie viel und wie lange diese Beiträge zu leisten seien. Wir haben immer auf die Freigebigkeit der Gemeinden und des Landes gerechnet.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich bringe vorerst Hrn. Oseu's Vertagnungs-Antrag zur Abstimmung.

Herr Oseu hat beantragt, daß die Verhandlung verschoben bleibe, bis zur Regelung der Lehrergehälte. Diejenigen Herrn, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.) Es sind nur zehn Herrn. Der Antrag ist somit gefallen, da nur die Hälfte Mitglieder dafür war. Somit gehe ich zur Spezialdebatte über. Der erste Antrag lautet, der hohe Landtag wolle aussprechen:

„die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen sei als eine selbstständige Schöpfung des Landes für hoch wünschenswerth und nothwendig anzuerkennen“.

Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

F e u e r f e i n: Ich bin der Meinung, es wäre im Grunde viel besser, wenn der Verein auf den Titel genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhen würde, wenn ihn die Lehrer selbst gründen würden und in Folge dessen würde ich den Antrag stellen, welcher folgendermaßen zu lauten hätte:

„Der hohe Landtag wolle aussprechen, daß er die Gründung eines Pensionsinstitutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen als eine selbstständige Schöpfung nach dem Prinzipie der Selbsthilfe als hoch wünschenswerth anerkenne“.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Antrag?

H i r s c h b ü h l: Ich meine, daß, wenn auch das Pensions-Institut vom Lande selbst keine Unterstützung hat — (die Lehrer sind wenigstens bis jetzt nicht so gestellt, daß sie sich selbst helfen können) es ganz am Platze wäre, daß wenigstens der Landtag ausspreche; daß für solche die der Unterstützung

bedürfen, ein Beitrag vom Lande geleistet werde, und ich wäre deshalb dafür, daß man beim Antrag des Komites bleiben solle.

Dr. Jussel: Ich würde die Modifizierung des Antrages dahin beantragen, daß gesagt wird: „daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen für hoch wünschenswerth und auch als nothwendig und unterstützungswürdig anerkenne.“

Ich möchte damit nur einer Verpflichtung des Landes, einer jetzt schon bindenden Verpflichtung, vorbeugen.

Landeshauptmann: Es ist in diesem Artikel 1 keine Erwähnung von einer bindenden Verpflichtung des Landes.

Dr. Jussel: Dann würde ich beantragen, das Wort „des Landes“ auszulassen, um jeder Undeutlichkeit entgegen zu treten.

Feuerstein: Ich bin im Wesentlichen mit dem Antrage des Hrn. Dr. Jussel einverstanden, deswegen ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn das Wort „des Landes“ ausgelassen wird.

Dr. Martignoni: Ich muß nur einfach bemerken, daß ich auf dem Ausschusantrag bestehe. Da das Land seine Verpflichtung anerkennt, in Bezug auf ein Pensions-Institut für Lehrer, deren Wittwen und Waisen, so glaube ich, daß es Pflicht ist, erstens auszusprechen, es sei wünschenswerth, zweitens es sei nothwendig und drittens es soll eine selbstständige Schöpfung des Landes sein, und nicht allenfalls ein durch Selbsthilfe oder Privatunterstützung hervorgerufener Fond, es soll eine Anstalt des ganzen Landes sein.

Landeshauptmann: Ich werde also den Artikel 1 mit der beantragten Abänderung des Hrn. Dr. Jussel und des Hrn. Feuerstein vortragen. Er lautet:

„Der h. Landtag wolle aussprechen: daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer, deren Wittwen und Waisen für hoch wünschenswerth und auch als nothwendig und unterstützungswürdig anerkenne“.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität). Er ist also gefallen. Ich bringe nun den Art. 1 nach dem Gutachten des Komites zur Abstimmung, dahin lautend;

„daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Wittwen und Waisen als eine selbstständige Schöpfung des Landes für hoch wünschenswerth und nothwendig anerkenne“.

Diejenigen Herren, die diesem beipflichten wollen, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Angenommen)

Der Artikel 2 lautet:

„daß er bereit sei, nicht nur seinerseits für eine zu bestimmende Zeitdauer eine jährliche entsprechende erst näher zu beziffernde Beisteuer zur Bildung eines Pensions-Institutes für das vorarlberg'sche Lehrpersonal zu leisten; sondern auch die Gemeinden anzufeuern jährliche Beiträge in denselben einzulegen“.

Die Debatte hierüber ist eröffnet.

Hochw. Bischof: Ich habe nur nach dem, was bisher geäußert worden ist, einige Bedenken über das Wort „entsprechende“. Das Wort „entsprechende“ scheint sich vielmehr auf den Fond und

dessen Erforderniß zu beziehen. Es könnte allmählig wohl der Fall sein, daß eine den Bedürfnissen des Fondes entsprechende Beisteuer allerdings den finanziellen Kräften des Landes etwas Bedeutendes auferlege; ich bin aber damit einverstanden, wenn der h. Landtag auch das Wort „entsprechende“ genehmige.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreifen sollte, würde ich die Debatte über diesen Artikel zum Schlusse bringen.

Steu: Nachdem mein Antrag auf Vertagung des Gegenstandes gefallen, finde ich mich, um meiner späteren Abstimmung keine falsche Deutung unterlegen zu können, bemüht, zu erklären, daß ich mit der Unterstützung der Lehrer, deren Witwen und Kinder vollkommen einverstanden bin, und damit daß auch das Land etwas thue; aber weil ich die Verhandlung dieser Frage noch für verfrüht halte, darum enthalte ich mich in Zukunft der Abstimmung.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort?

Dr. Widl: Ich möchte den Antrag stellen, wie ihn der Hochw. Hr. Bischof gestellt hat, nämlich: das Wort „entsprechende“ in dem Antrage fallen zu lassen, um jede Mißdeutung zu vermeiden. Es wäre inkorrekt ausgedrückt das Wort „entsprechende“ hineinzuziehen, wenn man nicht angiebt, wem es entsprechen soll, deshalb würde ich lediglich die Streichung des Wortes „entsprechende“ beantragen.

Landeshauptmann: Ich schließe nun die Debatte.

Dr. Martignoni: Ich habe gegen den Antrag des Hrn. Dr. Widl als Berichterstatter nichts einzuwenden und bin auch einverstanden, wenn dieses Wort entfällt.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag, wie ihn der Ausschuß vorbringt u. z. ohne das Wort „entsprechend“ vorerst hineinzuziehen zur Abstimmung bringen.

Er lautet:

„daß er bereit sei, nicht nur seinerseits für eine zu bestimmende Zeitdauer eine jährliche erst näher zu beziffernde Beisteuer zur Bildung eines Pensions-Institutes für das vorarlbergische Lehrpersonal zu leisten; sondern auch die Gemeinden anzufeuern jährliche Beiträge in denselben einzulegen“.

Diejenigen Herren, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ich fahre weiter, Punkt 3 lautet:

Daß er jedoch diese Mitwirkung davon abhängig mache:

- a. „daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komitees hervorgehenden Statuten vor der behördlichen Genehmigung der Vereinbarung mit dem Landes-Ausschusse zu unterziehen sei;“
- b. daß die Verwaltung und Verwendung dieses Fondes vom zu bildenden Landesschulrathe unter Einflußnahme des Landes-Ausschusses und der Bezirke nach Maßgabe der Statuten gepflogen werden“.

Ich lade Sie ein meine Herren, das Wort zu nehmen.

Dr. Thurnherr: lit. b. des Punktes 3 lautet: (siehe oben.)

Der Ausdruck „Bezirke“ ist, meine ich, nicht klar und ich richte an den Hrn. Berichterstatter die Frage, in welcher Form der Ausschuß diese Bezeichnung verstanden hat, ob damit der Bezirks-Schulrath gemeint ist, oder in welcher Form sich eben diese Bezirke an dieser Berathung der Statuten und Einflußnahme auf die Statuten betheiligen sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Martignoni: Ich muß allerdings erklären, daß der Ausdruck „Bezirke“ ziemlich undeutlich ist, und daß wir nicht im Stande waren, zu sagen:

„unter Einflußnahme des Landesauschusses, des Landeschulrathes und der Bezirks-
schulräthe,“

weil dieses zu weitwendige Verhandlungen in Aussicht gestellt hätte. Wenn Hr. Dr. Thurnherr den Antrag stellen würde, das Wort „Bezirke“ fallen zu lassen, so bin ich damit einverstanden und ich muß erklären, daß es eine unklare Textirung ist.

Dr. Thurnherr: Ich glaube, daß die Einflußnahme des Landes hinlänglich gewahrt ist auf die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds, wenn wir sagen: „unter Einflußnahme des Landes-
auschusses nach Maßgabe der Statuten gepflogen werde“.

Ich stelle somit den Antrag die Worte „und der Bezirke“ zu streichen.

Dr. Martignoni: Ich erkläre mich mit dem Antrage vollkommen einverstanden.

Hochw. Bischof: Ich bitte nur noch um die Aufklärung, ob nämlich mit dem Ausdrucke: „daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komitees hervorgehenden Statuten“, die gegenwärtig vorliegenden als fertige sollen betrachtet werden, oder ob hierüber noch eben das Komite der Schullehrer mit seinen Kommitenten vielleicht sich zu beliebigen Modificationen werde entschließen können.

Landeshauptmann: Ich möchte glauben, daß das, was der Hochw. Hr. Bischof angeregt haben, sich wohl aus dem Antrage selbst entnehmen lasse, es heißt da: „vor der behördlichen Genehmigung“ folglich werden auch die Lehrer die Statuten noch berathen können und hierauf der Behörde vorgelegt werden. Ich glaube dieß, wenn ich nicht irre, aus dem Antrage selbst entnehmen zu können.

Hochw. Bischof: Ich bin damit zufrieden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Artikel 3 das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit gehe ich zur Abstimmung über. Haben Hr. Berichterstatter noch etwas beizusetzen.

Dr. Martignoni: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde über den Punkt 3 mit der in Litt. b. von Dr. Thurnherr beantragten Auslassung des Wortes „Bezirke“ zuerst abstimmen lassen.

Er lautet:

„daß er jedoch diese Mitwirkung davon abhängig mache:“

- a. daß die aus der Berathung des Schullehrer-Komitees hervorgehenden Statuten vor der behördlichen Genehmigung der Vereinbarung mit dem Landesauschusse zu unterziehen seien.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Lttt. b. lautel:

„daß die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds vom zu bildenden Landeschulrathe unter Einflußnahme des Landesauschusses nach Maßgabe der Statuten gepflogen werde“.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir noch die dritte Lesung dieses Antrages zu pflegen. Ich werde mir erlauben, für heute noch dieselbe vorzuschlagen, insoferne von der h. Versammlung nicht eine Einwendung erfolgen sollte. (Keine Einwendung.) Ich nehme also die dritte Lesung für heute noch als zugestanden an. Der Antrag würde nun sich so gestalten: Verliest Punkt 1 des Ausschüßberichts).

Steu: Ich glaube es ist beschlossen worden, die Worte „selbstständige Schöpfung“ ohne die Worte „des Landes“

Landeshauptmann: Nein, es ist das Ganze beibehalten worden. (Verliest Punkt 2 mit Hinweglassung des Wortes „entsprechende“ und Punkt 3 mit Auslassung des Wortes „Bezirke“ in litt. b.) Diejenigen Herren, welche diese dritte Lesung anzunehmen gedenken, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Komite-Bericht betreffend die Erlässe der Landesvertheidigungs-Oberbehörde rüchichtlich der Behandlung der Zugangspflichtigen der Assent-Jahre 1855 und 1856 und der Reservisten der Jahre 1859 und 1860. Herr Hirschbühl als Berichterstatter wollen so gefällig sein, den Vortrag zu halten.

Hirschbühl: (Verliest wie folgt).

Komite-Bericht

über die Erlässe der hohen k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom 17. Februar und 23. Juli d. J. betreffend

die Entlassung der Zugangspflichtigen aus den Assentjahren 1855 und 1856

G o h e r L a n d t a g !

Ueber Einschreiten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat das h. k. Ministerium der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorbehaltlich der Beistimmung der Landtage von Tirol und Vorarlberg unterm 30. Jänner d. J. 198 L. V. zu genehmigen geruht, daß die Zahlungspflichtigen dieser beiden Länder aus den Assentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 schon Ende Juni 1868 zu entlassen seien, und ferner unterm 12. Juli l. J. 1796 L. V. bewilliget, daß die Zugangspflichtigen des Assentjahres 1859 noch pro 1868 und jene des Assentjahres 1860 pro 1869 gezahlt werden sollen.

Das zur dießfälligen Berichterstattung bestimmte Komite beehrt sich ; in Erwägung, daß die gleichzeitig Assentirten anderer Kronländer ihrer Dienstpflicht schon längst enthoben sind, während die Tiroler und Vorarlberger Zugangspflichtigen der Assentjahre 1855 und 1856, welche schon 12 und 13 Jahre dienen, noch einen Feldzug mitmachen mußten, jetzt noch dienen sollen ; in Erwägung, daß durch diese frühere Entlassung ihr ohnehin sehr hartes Schicksal gelindert wird und endlich

in Erwägung, daß die Zuzugspflicht mit Ende Juni 1869 allgemein aufhört und deßhalb auf einmal die Mannschaften der 4 Assentjahre 1855, 1856, 1857 und 1858 entlassen werden müßten, was für das Jahr 1869 und sohin alle 4 Jahre eine unverhältnißmäßig größere Stellung zur Folge hätte und zu Unzufriedenheit und gerechten Klagen Anlaß gäbe,

zu beantragen,

es wolle der hohe Landtag seine Zustimmung geben, daß die Zuzugspflichtigen aus den Assentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 mit Ende Juni 1868 aus dem Verbande der Landesverteidigung entlassen werden, und ferner,

wolle der hohe Landtag aussprechen, daß er mit Vergnügen zur Kenntniß genommen habe, daß das hohe Ministerium der Landesverteidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium genehmigt habe, daß die Zuzugspflichtigen des Assentjahres 1859 noch pro 1868 und jene des Assentjahres 1860 pro 1869 gezählt werden.

B r e g e n z , am 29. August 1868.

Karl Ganahl.

Obmann.

Stef. Hirschbühl,

Berichterstatter.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wünscht hierüber einer der Herrn das Wort zu nehmen? — Herr Steu haben dasselbe.

S t e u : Ich kann nur mit vollster Ueberzeugung und mit größtem Vergnügen dem Antrage unseres Komites beistimmen, weil dadurch gewissermaßen eine eingeführte Unbilligkeit bezüglich der, ihrer Dienstpflicht bereits Genüge geleistet habenden Mannschaft aufgehoben wird. Bei der Komitee-Verhandlung hat sich jedoch eine weitere Frage aufgedrängt, nämlich die, daß die aus dem Assentjahre 1857 assentirte Mannschaft, welche ebenfalls jetzt schon acht Jahre in der Linie, zwei Jahre in der Reserve und bereits $1\frac{1}{2}$ Jahr in der Landwehr gedient hat, nicht auch zu entlassen wäre. Es tritt die gleiche Unbilligkeit, wie bei den früheren Jahrgängen ein. Diese Mannschaft hat $11\frac{1}{4}$ Jahr gedient, hat zwei Feldzüge mitgemacht und es wäre nur billig, wenn sie rückichtlich ihres Dienstes, den sie nach § 6 des Heeres G. G. v. 29. Sept. 1858 ursprünglich übernommen hat, welcher durch die Landesverteidigungs-Ordnung auf einmal um 4—2 Jahre Dienstzeit weiter ausgedehnt wurde, früher euthoben würde, als die Schlußbestimmung des Landesverteidigungsgesetzes im §. 43 bestimmt. Eine weitere Frage hat sich ferner aufgedrängt, ob nicht die im Jahre 1860 assentirte Mannschaft, die nach dem Landesverteidigungsgesetze, vom 1. Juli d. J. an in die Landwehr überzutreten hätte, auch nicht schon in diesem Jahre einzutreten hätte. Diese Mannschaft muß durch diesen oberbehördlichen Erlaß vom 1. Juli 1868 an, bis zur nächsten Assentirung im nächsten Frühjahr noch in der Linie dienen, wogegen sie nach dem Gesetze nur mehr in der Landwehr zu dienen hätte. Durch das Eintreten dieser Mannschaft schon in diesem Jahre, wie das Gesetz bestimmt, würde auch die Entlassung der 1857 assentirten Mannschaft ausgeglichen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, daß die im Jahre 1857 assentirte Mannschaft, welche nach der Schlußbestimmung des Landesverteidigungsgesetzes erst im nächsten

Jahre zur Entlassung kommt, nicht schon dieses Jahr entlassen werden sollte und hingegen, ob nicht die Mannschaft des Assentjahres 1860, die nach §. 9 des Landesvertheidigungs-Gesetzes mit 1. Juli 1868 in die Landwehr eingereiht werden sollte, aber nach dem vorliegenden Erlaß erst nächstes Jahr wirklich eingereiht wird, nicht wie §. 9. L. B. O. bestimmt, schon dieses Jahr überzutreten hätte? Zur Erwägung dieser Frage und deren Berichterstattung beantrage ich ein Komite aus drei Mitgliedern. Ich übergebe hiemit den Antrag.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich nehme diesen Antrag zugleich als einen vertagenden an. — Herr Karl Ganahl haben das Wort.

K a r l G a n a h l: Wie der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, ist dieser Gegenstand in der Komite-Sitzung wirklich auch in Erwägung gezogen worden, allein man hat gefunden, daß, wenn die Jahrgänge 1857 und 1858 der Zugangspflichtigen auch entlassen würden, dann auf einmal im nächsten Jahre eine unverhältnißmäßig große Anzahl Landeschützen gestellt werden müßten. Dieß ist auch die Ursache, warum die Landesvertheidigungs-Oberbehörde nur auf die Entlassung der Assentirten vom Jahre 1855 und 1856 antragen hat. Wenn es auch wirklich unbillig ist, daß diese Zugangspflichtigen die so lange dienen, — sie dienen nämlich schon 12—13 Jahre — noch weiter ihre Dienste in der Landesvertheidigung leisten sollen, so glaubte das Komite doch, wegen der sich ergebenden Unzukömmlichkeiten, einen Antrag in Betreff der Assentjahre 1857 und 1858 nicht stellen zu dürfen, denn wie erwähnt, würde die Entlassung auch dieser Jahrgänge die Landesvertheidiger zu einer übermäßigen Stellung auf einmal verpflichten. Die Majorität des Komites hat daher damals schon der Ansicht des Herrn Ostein widersprochen und was meine Person anbetrifft, so muß ich auch jetzt noch gegen dessen Antrag mich aussprechen. Dieser spricht zwar nur von der Entlassung der Zugangspflichtigen vom Jahre 1857, es würde sich aber auch noch um die Zugangspflichtigen des Jahrganges 1858 handeln. In dieser Beziehung ist kein Antrag gestellt, obwohl die Frage im Komite aufgeworfen wurde, ob die Zugangspflichtigen beider Jahre nicht gleichzeitig früher entlassen werden könnten. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat auch früher den Antrag gestellt, daß die Reservisten des Jahrganges 1859 schon pro 1868 entlassen werden sollten; das Ministerium hat darauf damals nicht eingewilliget, weil es der Meinung war, daß die Stellung im Frühjahr erfolgen werde; nachdem nun aber dieselbe, nämlich die Heeresergänzung im Frühjahr nicht erfolgt ist, so hat das Ministerium nachträglich bewilliget, daß die Reservisten vom Jahre 1860 statt pro 1869, pro 1868 zur Zutheilung in die Landesvertheidigung komme. Dieses ist auch ganz in der Ordnung. Auf diese Weise wird die Sache derart geordnet, daß vom Jahrgange 1869 angefangen, jährlich ein Jahrgang Reservisten in Zuwachs und ebenso ein Jahrgang in Abgang komme. Nachdem durch diese Anordnung die Sache derart geregelt ist, daß in dieser Beziehung nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, so bedaure ich, daß ich dem Antrage des Herrn Ostein nicht beipflichten kann, obwohl ich sehr gerne den Zugangspflichtigen gönnen würde, daß ihre Zugangspflicht abgekürzt würde und sie nicht noch ein Jahr länger dienen müßten. Allein dieß ist eine Bestimmung, welche im Landesvertheidigungs-Gesetze enthalten ist und im Absatz 2 in den Uebergangs-Bestimmungen folgendermassen lautet:

„für die ersten 4 Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung bleibt die im §. 7 der provisorischen Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1861 bemerkte abgekürzte Zugangspflicht der nach zurückgelegter Reservedienstzeit mit Abschied entlassenen nach

Tirol und Vorarlberg zuständigen Soldaten aufrecht und ist in den Landesjäger-Compagnien zu erfüllen.“

Es ist dieß zwar ein Gesetz, welches das Land Vorarlberg nicht gemacht hat. Diese Landesvertheidigungs-Ordnung oder besser gesagt, dieses Landesvertheidigungs-Gesetz ist dem Landtage von Vorarlberg aufoktroirt worden. Wenn wir ein solches zu machen gehabt hätten, so hätten wir es freilich anders gemacht, und solche Unzulänglichkeiten, die das Gesetz enthält, wären gewiß nicht vorgekommen. Allein man hat uns, wie erwähnt das Gesetz aufoktroirt und wir mußten Ja sagen da man es uns freigestellt hat, entweder es anzunehmen, oder doppelt so viel Soldaten zu stellen. Unter solchen Umständen konnte der Landtag nichts anderes thun, als das Gesetz annehmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich werde mir erlauben, die Mittheilung der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde vorlesen zu lassen, sie wird zur Aufklärung der hohen Versammlung dienen (Sekretär verliest dieselbe). Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Martignoni: Nach der Erörterung, die der Herr Abgeordnete Ganahl uns gegeben hat über die Mittheilung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, trage ich den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Steu an.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich schließe die Debatte. Es beantragt Herr Dr. Martignoni über den bereits von Herrn Steu selbst verlesenen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Diejenigen Herrn, welche über den Antrag des Herrn Abgeordneten Steu wirklich zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Majorität). Nun kommen wir von selbst zur Abstimmung über die Anträge des Ausschusses, er beantragt nämlich:

1. „Es wolle der hohe Landtag seine Zustimmung geben, daß die Zugangspflichtigen aus den Affentjahren 1855 und 1856 statt Ende Juni 1869 mit Ende Juni 1868 aus dem Verhände der Landesvertheidigung entlassen werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

2. „Der hohe Landtag wolle aussprechen, daß er mit Vergnügen zur Kenntniß genommen habe, daß das hohe Ministerium der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium genehmiget habe, daß die Zugangspflichtigen des Affentjahres 1859 noch pro 1868 und jene des Affentjahres 1860 pro 1869 gezählt werden.“

Ich bitte hierüber ebenfalls um Abstimmung. (Angenommen).

Unsere heute Tagesordnung ist erschöpft. Meine Herren, sowohl, weil mir gegenwärtig keine bedeutenden Ausarbeitungen vorliegen, als auch um den verschiedenen Komite's die nicht in geringer Anzahl schon bestehen, Gelegenheit zu bieten ihre Ausarbeitungen zu liefern, worum ich sehr dringendst bitten muß, kann ich die nächste Sitzung erst für künftigen Donnerstag heute über acht Tage abhalten. Ich muß aber sehr dringend wiederholen und die Herren bitten, welche in die Komite's berufen sind, die Arbeiten zu fördern, damit wir dann ohne Verzögerung weiter fahren und bald zum Schlusse des Landtages gelangen können.

B i s c h o f: Unter diesem Umstande muß ich noch ums Wort bitten, nur in einer eigenen Angelegenheit, nämlich am 10. und 11. dieß ist in Feldkirch der Konkurs für die Religionslehrerstelle am Gymnasium zu Feldkirch und dem muß ich nothwendig beiwohnen. Fürs zweite habe ich eine

persönliche Angelegenheit auf Sonntag acht Tag. Ich habe schon längstens dem Hrn. Prälaten in Einsiedeln einen Besuch zugesagt, bevor ich noch wußte von solchen Hindernissen. Ich habe dort eine Ordination vorzunehmen, das wäre Sonntag, natürlich muß ich am Samstag abreisen, Donnerstag und Freitag ist Konkurs, Samstag sollte ich die Reise nach Einsiedeln antreten und Montag ist das Hauptfest, dem ich mich schicklicher Weise nicht entziehen kann, aber am Dienstag käme ich dann zurück. Ich habe dieses Versprechen schon seit längerer Zeit gegeben. — Ein anderer Bischof kann diese Ordination gar nicht vornehmen. Die Bischöfe in der Schweiz haben nicht jene Fakultät in der Beziehung, welche ich habe. Ich kann ordiniren auch außerhalb der vom Gesetze bestimmten Zeit und das dürfen die Bischöfe der Schweiz nicht. Darum hat man mich erlucht.

Landeshauptmann: Ich habe den hochw. Herrn Bischof vernommen. Es würde dieß aber eine Verschiebung unserer Behandlung bis zum 15. d. Mts. zur Folge haben, das wäre doch ein wenig zu viel. Um mit den Arbeiten, die vorliegen, vorwärts zu kommen, kann ich wohl etwas thun, nämlich daß ich die Gegenstände, wo hochw. Herr Bischof besonders theilhaftig ist, nicht auf die Tagesordnung setze, denn ich hoffe, daß vielleicht in dieser kleinen Vertagung andere Gegenstände zur Berathung erledigt werden könnten, und daß ich die Gegenstände, wozu Sie beizukommen wünschen dürften, erst dann auf die Tagesordnung bringe, sobald der hochw. Herr Bischof wieder hier sind. Allein bis Dienstag auszusetzen, wäre wohl zu lange.

Bischof: Ich bitte nicht auszusetzen meinerwegen, sondern ich bitte in dieser Beziehung nur um einen Urlaub.

Landeshauptmann: Das haben Herr Bischof mir nicht gesagt. Wenn ich das gewußt hätte, wäre die Sache gleich abgethan gewesen.

Bischof: Ich wünsche also einen Urlaub zu erhalten vom kommenden Dienstag bis nächsten Dienstag.

Landeshauptmann: Der hochw. Bischof wünscht einen Urlaub vom kommenden Dienstag bis am darauffolgenden Dienstag. Die hohe Versammlung wird einverstanden sein, diesen erwünschten Urlaub zu erteilen. (Gewährt).

Bischof: Ich danke.

Landeshauptmann: Ich bestimme also die nächste Sitzung auf heute über 8 Tage Donnerstag 9 Uhr Morgens. Gegenstände der Verhandlung werden sein:

- 1) Die erste Verlesung des Antrages, eine Adresse an Sr. Majestät den Kaiser und einer Vertrauens-Adresse an das hohe Ministerium zu erlassen.
- 2) Der Ausschußbericht über das Gesuch der Parzelle Muntliß um Vorsichtsmaßregeln gegen den Fröbisch- und Fruchbach.
- 3) Der Ausschußbericht betreffs Zerstückung und Verfügbarkeit des Grundstückes.
- 4) Ausschußbericht betreffend die Verwendung der Lermosergelder.

Wenn die Herren allenfalls noch Gegenstände bezeichnen können, um sie auf die Tagesordnung zu setzen, so würde ich sie gleich jetzt bestimmen.

Dr. Jussel: Es wäre das Gesuch der Stadtgemeinde Bregenz um Einführung einer Heimathstaxe, dann das Gesuch der Gemeinde Mönsterle-Stuben um Verwendung für die Holzbedarfsdeckung der Parzelle Stuben und das Gesuch der Gemeinde Gaishau wegen zollfreien Brodtbezug zur Verhandlung fertig.

Landeshauptmann: Also haben wir

- 5) den Ausschußbericht über das Gesuch der Stadtgemeinde Bregenz um Bewilligung einer Heimathstaxe, dann
- 6) Ausschußbericht über das Gesuch der Gemeinde Mönsterle-Stuben um Verwendung der Holzbedarfsdeckung der Parzelle Stuben;
- 7) das Gesuch der Gemeinde Gaishau um Bewilligung des zollfreien Brodtbezuges, endlich
- 8 Bericht des Komite's über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses.

Steu: Darf ich um das Wort bitten? Nachdem der Herr Präsident die nächste Sitzung auf 8 Tage verschoben haben, so möchte ich noch einmal, obwohl es sich fast nicht mehr schickt, die Frage stellen, ob denn mein Antrag auf Verschiebung der Einberufung der Landesverteidiger nicht heute noch zur Verhandlung gebracht werden kann. Ich lese im §. 25 der Geschäftsordnung:

„Der Landtag bestimmt, ob der gestellte Antrag unmittelbar in Verhandlung gezogen, oder an einen schon bestehenden, oder an einen eigens hiezu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei.“

Landeshauptmann: Es ist ganz richtig, ich bitte aber auch den §. 34 der L. O. genau zu lesen, welcher ausspricht, daß kein selbständiger Antrag in Verhandlung gezogen werden darf, bevor er nicht der Vorberathung durch einen Ausschuß unterzogen worden ist. Die L. O. gilt als Grundlage unserer Geschäftsordnung, sie ist ein ganz bestimmtes Landesgesetz, während die Geschäftsordnung nur die Regelung des inneren Vorganges bezweckt.

Steu: Es ist dieses nur von mir, in der Vorausicht geschehen, damit die Sache nicht zu weit hinausgeschoben wird. Es ist in diesem Punkt ein gewisser Widerspruch zwischen der Landesordnung und der Geschäftsordnung.

Landeshauptmann: Widerspruch liegt keiner darin, man darf nur die Geschäftsordnung mit unserer Landesordnung vergleichen. Ich kann die Gesetze nicht abändern, ich muß mich nach den Gesetzen benehmen und ihnen gemäß handeln. Ich sehe ein, daß Ihr Antrag später zur Beschlußfassung kommen wird, eine eigene Sitzung dieserwegen einberufen, das könnte ich allenfalls für heute noch thun.

Steu: Nachdem es also nach der Landesordnung nicht möglich ist, diesen Gegenstand in Verhandlung zu nehmen, so möchte ich bitten, der Dringlichkeit wegen, heute Nachmittag eine Sitzung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Dazu bin ich gerne bereit. Ich werde also bloß zur Vornahme dieses Gegenstandes auf heute Nachmittag 7 Uhr eine Sitzung ansagen lassen. Ich bitte also die Herren im Komite sich bereit zu halten.

Karl Ganahl: Das Komite kann seine Arbeit leicht fertig machen, nur muß ich, wenn ich nicht pünktlich erscheinen könnte, um Entschuldigung bitten, weil ich Nachmittags als Vorstand des Vereines der Verfassungsfreunde präsidiren muß; die Herren sind eigens zur Sitzung von Feldkirch hieher gekommen, ich kann also erst nach der Sitzung an diese Arbeit gehen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.
Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

